

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 23 (1913)

Artikel: Das Eidbuch des alten Landes Schwyz
Autor: Benziger, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

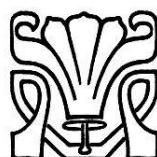
Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS EIDBUCH
DES
ALten LANDES SCHWYZ

von

Dr. C. Benziger.





Als in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, 1850 und 1853, Regierungssekretär und Archivar Martin Kothing das Landbuch von Schwyz und die Rechtsquellen der Bezirke des Kanton Schwyz im Drucke veröffentlichte, hatte er vorerst einen praktischen Zweck im Auge. Er wollte jenes viel gebrauchte heimische Recht, welches bis anhin meist nur wenigen Auserlesenen auf den obrigkeitlichen Kanzleien zur Einsicht vorlag, allen denen, die irgend ein Interesse an dessen Kenntnis haben mochten, leicht zugänglich machen.

Heute, nach mehr als 50 Jahren, hat sich die Rechtsanschauung wesentlich geändert und nur noch eine kurze Zeit wird es dauern, bis auch die letzten Spuren dieses bereits zum grössten Teile historischen Rechtes in unserer Gesetzgebung verwischt sein werden. Der positiv praktische Charakter einer derartigen Sammlung verliert sich immer mehr, an seine Stelle tritt das rechtshistorische Interesse; es gilt jetzt in erster Linie die wichtigen Urkunden einer früheren Rechtsanschauung vor dem Untergange und der Vergessenheit zu retten. Der Verdienst, den Kothing sich um die Herausgabe dieser Gesetzessammlungen erworben hat, wird damit also nicht geschmälert, vielmehr haben sich mit den Jahren noch weitere Kreise dafür interessiert, denen diese Ausgaben stets eine reiche Fundgrube historischen Materials bieten. Als eine Ergänzung zu Kothings Publikationen soll sich nun auch die Drucklegung vorliegenden Eidbuches anreihen. Wenn dasselbe auch nicht so hervorragenden kulturhistorischen Wert wie seine Vorgänger besitzt, gehört es dennoch als ein wichtiger Bestandteil in die Reihe der Quellen für die Verfassungsgeschichte des alten Landes Schwyz.

Die heute im Kantonsarchive zu Schwyz befindliche Niederschrift, welche der nachfolgenden Ausgabe zu Grunde liegt, röhrt von Archivar Heinrich Franz Maria Ab Yberg (1714—1790) her, der sich auch sonst als Verfasser ebenso vortrefflich redigerter wie kalligraphisch vollkommener Copialbücher um die Geschichte des Landes röhmlich hervorgetan hat. Es ist anzunehmen, dass die Regierung ihm hiefür den Auftrag erteilt hat, um das ursprüngliche, vermutlich schadhafte Eidbüchlein durch eine neue handliche, mit allem Nötigen wohl versehene Zusammenstellung zu ersetzen. Für die genauere Datierung der Niederschrift besitzen wir keinen festen Anhaltspunkt; sie wird wohl in den 1770er Jahren entstanden sein.

In seiner schönen, regelmässigen Niederschrift bietet das Buch auch äusserlich einen gefälligen Eindruck. Es hat einen einfachen braunen Ledereinband in Grossoktaformat und umfasst 236 fortlaufend paginierte Seiten, von denen 219 vom Herausgeber selbst geschrieben worden sind, während die übrigen Blätter für spätere Eintragungen von ihm frei gelassen wurden. Heute liegt das Buch bis auf das letzte Blatt ergänzt und voll geschrieben vor. Um sämtliche Eidesformeln, welche seit der Entstehung der Mediationsverfassung von 1803 bis in die neueste Zeit herausgegeben wurden, aufzunehmen, hatte das Buch nicht einmal Blätter genug, es mussten hiefür noch Einlagebogen neu beigefügt werden. Da aber diese spätern von verschiedenen Landschreibern und Kanzleidirektoren geführten Einträge doch nur lückenhaft nachgeführt wurden, haben wir von ihrer Veröffentlichung Umgang genommen und uns lediglich auf den ursprünglichen Text bis zum Jahre 1798 beschränkt. Wer sich mit den Bestimmungen der neuen Zeit befassen will, wird besser tun, die schwyzerische Gesetzessammlung des 19ten Jahrhunderts zu durchgehen, um sich dort ein jedenfalls vollständigeres Material zu holen. Der in verzierter Wiederschrift abgefasste Titel unserer Ausgabe lautet:

„Hierin | stand aller | Amt-Lüten | Eyde | und Zoller, und der Wirten §§ und all Zöll |“. Daran schliesst sich ein kleines Register und eine 9seitige Abhandlung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides. Mit Seite 10 beginnen die verschiedenen Eidformeln; sie reichen bis Seite 88. Infolge des engen Zusammenhangs mit diesen Gelöbnissen hat der Schreiber dann noch eine Reihe wichtiger Ordnungen und Satzungen beigefügt, die jeweils meist bei der Leistung der Eide auch vorgelesen werden mussten und somit die ganze Niederschrift zu einem praktischen Kompendium, dessen sich der Rat und die Häupter jederzeit bedienen konnten, stempelten.

Die ursprüngliche, jetzt verlorene Originalvorlage gehörte vielleicht schon dem 15ten Jahrhunderte an. Jedenfalls war die alljährliche Vorlesung der Eide aus dem Eidbüchlein bei der Abhaltung der Maienlandsgemeinde schon vor 1540 gebräuchlich. Unter diesem Datum nämlich bestimmt die Gemeinde das „Fürkommnis der Pensionen“ in das Büchlein aufzunehmen, damit es alljährlich bei diesem Anlass ebenfalls vorgelesen werde. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird die Eidsammlung bereits in den Protokollen erwähnt, doch ohne nähere Angaben über Entstehung und Verwendung. Vielleicht war auch hier der nämliche Verfasser wie beim Landbuch tätig. Eine endgültige Redaktion um eine Zeit, da die gesamte schwyzerische Verwaltung einer gründlichen Neuordnung unterzogen wurde, scheint gar nicht ausgeschlossen zu sein. Zur Aufnahme in das Formelbuch gelangten die Eide und andere damit zusammenhängende Satzungen erst nach ihrer Genehmigung durch Rat und Gemeinde; eine willkürliche Fassung blieb daher völlig unmöglich. Als wichtigen Bestandteil der obrigkeitlichen Bücherei, bewahrte man diese offizielle Redaktion auf der Ratsstube bei den amtlichen Aktenstücken auf und nur in seltenen Fällen war es einer hohen Regierung gestattet, dieselbe auf amtlichen Gängen mit sich zu führen, wie z. B. bei Amtseinweisungen der Zollmeister.

Ausser dieser im Besitze des Kantons sich befindenden Abschrift der ursprünglichen Vorlage findet sich in Privatbesitz noch eine weitere Niederschrift vom Jahre 1620. Dieselbe umfasst sämtliche 24 ersten Eidformeln in der nämlichen Reihenfolge und ohne jede textliche Abweichung von der vorliegenden Ausgabe, den Hebammeneid ausgenommen, der nicht angeführt wird. Alle nachfolgenden Eide und übrigen Abschnitte fehlen gänzlich, waren aber wahrscheinlich in der Vorlage doch vorgesehen, da der Titel z. B. ausdrücklich die Zölle erwähnt. Die Sammlung bildet den Anhang zu einer Landbuchkopie aus der Feder von Landschreiber Paul Ceberg und wurde wahrscheinlich nur für seinen persönlichen Hausgebrauch verwendet. Wenn unser ältestes Eidebuch auch nicht mehr vorhanden ist, so dürfen wir doch fast mit Sicherheit annehmen, dass der Wortlaut der späteren Abschriften mit dem Urtexte übereinstimmte; sprachliche und stilistische Merkmale sprechen deutlich dafür. Auch haben sich merkwürdiger Weise die Eide mancher Beamten in ihrer ursprünglichen Fassung des 15. Jahrhunderts erhalten, nachdem sich die Amtsfunktionen bereits völlig im Laufe der Zeiten verändert hatten; man vergleiche hiefür beispielsweise die Eidbestimmungen für den Weibel, dessen amtlichen Charakter am Ausgange des 18. Jahrhunderts bereits längst nicht mehr der Auffassung seines Eides entsprach.

Nach diesen kurzen Angaben über Herausgeber und Text des Buches, erübrigt es noch einen historischen Ueberblick über die Eidsanwendung im alten Schwyzerlande zu geben. Bei der grossen Verbreitung des Eides im mittelalterlichen Staatswesen, besonders aber bei der germanischen Rechtsanschauung unserer kleinen Demokratien darf es uns nicht wundern, wenn dieses Verfahren auch in Schwyz sehr frühen Eingang gefunden hat. Die beste Bestätigung hiefür findet sich in den Bundesbriefen vom Jahre 1291 und 1316. „Eidgenossen“ und „Mitgeschworene“ nennen sich darin die

• Gründer unseres Staatswesens. Schon damals also war in unsrern Landen der Eid nicht nur heimisch, sondern die wichtigsten Staatsverträge hatten sie bereits auf dieser Basis abgeschlossen. Ja, die Anrede „Eidgenosse“ scheint bei den Nachbaren so gut gefallen zu haben und die Schwyzer und ihre Bundesgenossen scheinen ihren Eiden so getreulich nachgekommen zu sein, dass der Name, den sich die Vorfahren als blosse Anredeformel gewählt hatten, bald der drei Länder Ehrentitel wurde und sich schliesslich auf den gesamten Länderbund erstreckte. Noch war es der Eid der Treue der germanischen Vorzeit, auf den sich die ersten Bünde stützten; seine Anwendung galt in erster Linie den Personen, für die der Staat sich verpflichtete. Gleichzeitig stellte sich aber auch schon der Eid zum toten Buchstaben des Gesetzes ein. Die früheste noch erhaltene Gesetzesvorlage der schwyzerischen Landsgemeinde vom Jahre 1294 lässt die Landleute bereits „mit gemeinem Rate des Landes und mit geschworenen Eiden“ vereinbaren, dass niemand liegendes Gut an Klöster oder Auswärtige verkaufen dürfe.

Das Landbuch von Schwyz wiederholt von dieser Zeit an des öfteren die eben genannte Formel. In einer Verfügung vom 19. Oktober 1365 lernen wir bereits die äusserst strengen Strafen für Meineidige kennen. Es heisst da: „Were aber, das das yeman tätte oder übergienge (dauor Gott sye), der soll Mein-eid, Rechtloss und trüwloss sin und soll sinen Lib hiemit och verlorn haben, und soll man Inen och brennen an alle urteill, wann er sinen todt hiemit voll verschultt hatt.“ Der Meineidige blieb denn auch durch die Jahrhunderte stets vogelfrei; sich an ihm zu rächen war jedermann erlaubt, eine härtere Strafe kannte wohl keine Zeit mehr. Ein Grund zu dieser Strenge mag darin liegen, dass dieses höchste Bestärkungsmittel eines gegebenen Versprechens vor allem religiösen Charakter trug und dass nach zeitgenössischer Ansicht Vergehen gegen die Göttlichkeit von der Obrigkeit besonders streng zu bestrafen waren, weil

sonst der Zorn Gottes das ganze Land treffen könnte. Man darf sich freilich nicht wundern, wenn dann diese An-schaunng infolge allzu häufiger Anwendung der Eide im Laufe der Jahre sich wesentlich verändert hat. Seinen ursprünglichen Charakter hat der Eid am meisten in den öffentlichen Eidesleistungen behalten. An der Landsgemeinde, wo die jungen Männer zum ersten Male in feierlichem Schwure ihre Treue zum Lande und zur Verfassung gelobten, dürfte er wohl am deutlichsten zum Ausdrucke gekommen sein.

Mit der Vergrösserung des Staatswesens trat eine Wendung ein, die für die Auffassung des Eides wesentlich neue Elemente schuf. Immer weniger verpflichtete sich die Allgemeinheit; statt ihr leistete jetzt der Einzelne pflicht-mässige Eide. Schon seit der Wende des 14. Jahrhunderts verschwinden allmählich die auf den Eid bezüglichen Kanzlei-wendungen sowohl aus den Gesetzgebungsakten, als auch aus Bündnissen und Verträgen; die Garantieformeln erstrecken sich fortan mehr auf die Aussage von Landammann und Rat. Als öffentliche Eide bleiben nur noch die der Gemeinde und der hohen Landesämter in Gebrauch, während die übrigen Eidpflichtigen ihren Schwur jeweils vor ihren nächsten Vor-gesetzten oder Richtern leisteten. In jener wichtigen Zeit der Neuorganisation der schwyzerischen Staatsverwaltung fällt wahrscheinlich auch die erste schriftliche Zusammen-stellung des Eidbuchs. Das 15. Jahrhundert brachte das Land wiederholt in Berührung mit den kaiserlichen Kanzleien und deren Institutionen; 1415 erfolgte die Bestätigung des Blutbannes durch Kaiser Sigismund, der sich später noch andere kaiserliche Privilegien anreichten. Warum sollten bei diesen Gelegenheiten nicht auch die im Reiche üblichen Gerichtsgebräuche, speziell die Schwurformen, für die Nieder-schrift unserer Sammlung gute Dienste geleistet haben; spricht doch schon die uralte Einleitung zum Eidbuche von solchen kaiserlichen Rechten. Wenn wir ferner wissen, dass später die Karolina bis zum Jahre 1798 auf die schwyzerische

Kriminaljustiz einen bestimmenden Einfluss ausgeübt hat, darf es uns nicht wundern, wenn auch andere rechtliche Anschauungen und Gebräuche des Reiches bei uns Eingang gefunden haben. Ist es auch nicht der nämliche Wortlaut wie in den Reichsverordnungen, so wird eben doch die Eidpraxis im Anschlusse an die kaiserlichen Institutionen gehabt und dort, was notwendig erschien, zweifellos auch den Bedürfnissen des Landes angepasst worden sein. Bis zum Sturze der alten Eidgenossenschaft hat sich zwar einzig der Landeseid in seiner vollen Ursprünglichkeit erhalten; es ist auch der einzige, über den wir bestimmte, frühe Daten besitzen. Zum ersten Male wird er 1339 in einer Ueber-einkunft betreffend die Verteidigung gegen äussere Feinde angeführt, bei den Eiden „so einer dem Lande geschworen hat“. 1457 spricht das Landbuch von des Landes „Bryeff und uffsatz“, zu denen man jährlich im Maien „vor der brugk offnet oder schwert“. Die übrigen Eidformeln sind neuern Ursprungs und erst im Laufe der Jahre entstanden, die meisten mit der Schaffung der betreffenden Aemter. Noch einmal erwachte im Schwyzer Volke im 17. Jahrhundert das Bewusstsein seiner souveränen Macht, noch einmal versuchte es dieselbe durch feierliche Eide neu zu stärken, allein vergeblich. Die ultima fides der Vorfahren war bereits nur mehr ein Schutzmittel geworden, das durch unpassende und allzu häufige Verwendung eben nicht mehr in Bestätigung einer unumstösslichen Zusicherung zu bringen imstande war.

Die Reformation, die zwar den Eid als religiöse Institution ebenso hoch einschätzte wie die katholische Kirche, mag hiebei auch etwas zur Aenderung in der Auffassung beigetragen haben. Die Theologen stritten sich hier wie anderwärts über formale Aeusserlichkeiten und Redewendungen und forderten damit nicht gerade die Achtung vor den Gelöbnissen. Wir erinnern nur an den 1556 ausgebrochenen Span zwischen Schwyz und Glarus, wobei die Reden eines Predigers Mathias Bodmer, der die Anrufung der

Heiligen beim Eidschwure entfernt wissen wollte, einen schweren politischen Konflikt heraufbeschwore. Schwyz anerkannte infolge der daran geknüpften Abmachungen in Zukunft den Protestanteneid wenigstens für die Vogteien, während es im eigenen Lande nur die katholische Formel zuließ. Diese und ähnliche Wortklaubereien haben für öffentliche Eide nur mehr eine ganz beschränkte Verwendung ermöglicht. Die zwingende Notwendigkeit der Gesamt-Beteuerung früherer Jahrhunderte kam immer mehr ausser Gebrauch, selbst von den Bundesschwüren sah man ab, weil man sich über den Eidesmodus nicht einigen konnte und nur der Landeseid blieb noch in Kraft.

Die alte römische Auffassung, die den Eid nur für nötig erachtete, wo Gesetz und Bürger ohne denselben nicht zu bestehen vermochten, trat wieder in den Vordergrund. Damit lag bei unseren kleinen Verhältnissen die Gefahr nahe, dass eine derartige Anschauung unwillkürlich nur mehr eine Kontrolle und relative Garantie in sich barg und leicht Anlass zu Missdeutung bot. Der promissorische Charakter hat sich zwar nebenbei auch zu halten vermocht, doch fehlte ihm die Kraft und Weihe der Vorzeit. Im Beamteneide, der ausschliesslich nur mit der Verwaltung des Staates sich befasste und einzig die Erfüllung der Berufspflichten der einzelnen Magistraten im Auge hatte, liegt, wie mir scheint, mehr nur ein blosses Versprechen, etwas zu tun oder zu unterlassen. Der Schwörende konnte dann immer noch nach Belieben seine eigene Interpretation beifügen. Wie skrupellos das 18. Jahrhundert besonders derartigen Eidesverpflichtungen nachkam, zeigen deutlich die zahlreichen Praktizier-eide, die trotz aller Schwurenerneuerungen fast nie eingehalten wurden. Ihre Einführung geht auf die Landsgemeinde von 1586 zurück, wo in Ergänzung der alten Satzungen u. a. festgesetzt wurde, dass fortan jeder neugewählte Beamte nach geleistetem Amtseide noch die Praktizierordnung zu beschwören habe, d. h. dass er in keiner Weise sich mit

Hilfe unerlaubter Mittel um ein Amt beworben habe noch bewerben werde. Eine teilweise Entschuldigung für die Nichtbeachtung solcher Versprechen mag darin zu suchen sein, dass die also Beeideten vielfach auf ein totes Gesetz oder eine kaum mehr rechtskräftige Verfassung schwuren und somit ein gewissenhaftes Einhalten des Gelöbnisses fast von vornherein ausgeschlossen war. Dies mag auch der Grund gewesen sein, weswegen Volk und Behörde besonders im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr Gewicht auf den asserterischen Eid zu legen pflegten.

In der Gerichtspraxis gelangte diese Gattung von Eiden zu unbeschränkter Anerkennung und Ausübung; hier fanden Behörden und Richter ein bequemes Hilfsmittel langwierige Untersuchungen durch feierliche Beteuerung der Schwurpflichtigen zu rascherem, rechtskräftigem Abschluss zu bringen. Nachdem aber die bei Gericht gegebene Wahrheitsversicherung infolge ihrer juristischen Bestimmung an keine bestimmte Form gebunden werden kann, hat auch die schwyzerische Gesetzgebung von einem eingehenden Regulativ in dieser Materie abgesehen und sich für derartige Verfahren einzig auf ihre alten Gerichtsgebräuche beschränkt.

Darf es uns daher nicht wundern, wenn die Abschrift des Eidbuches aus dem 18. Jahrhundert eine Reihe von Eiden enthält, die einem früheren Zeitalter nie eingefallen wären? Mit Vorbedacht hatte man jetzt nicht nur jeden Beamten, sondern auch dem blossen Angestellten einen speziellen Eid ersonnen und ihnen darin ihre Pflichten mit der nötigen Deutlichkeit klar gelegt. Ob aber mit einer derartigen Ausdehnung des an sich heiligsten und höchsten Beteuerungsmittels auch wirkliche Erfolge erzielt worden sind? Was den Behörden jetzt zur Form wurde, brachte den Untergebenen Bequemlichkeit, die hohe Achtung vor der eidlichen Bekräftigung verschwand rasch, an ihre Stelle trat eine Gleichgültigkeit, welche die Kraft und Wirkung dieser Institution zu vernichten drohte. Mit einem Male erschienen

daher allerorts zahlreiche Schutzschriften, um ein Ueberhandnehmen derartiger Anschauungen von der Eidesleistung zu verhindern. Vorab waren es die kirchlichen Behörden, welche die Gläubigen an die Tragweite ihrer Eide erinnerten und ihnen die moralischen und religiösen Momente der Eidespflichtigen klar zu legen versuchten; sie erwarben sich hierin grosse Verdienste. Das Schwyzer Sextariat-Kapitel hatte wiederholt von der Kanzel aus dem Volke Aufklärung zu kommen lassen. Verhältnismässig spät entschloss man sich zur offiziellen Herausgabe einer eigens zu diesem Zwecke abgefassten Druckschrift.¹⁾ Trotz all diesen Belehrungen kann kein Zweifel walten, dass beim Beamteneid wie beim Zeugeneid hier wie anderwärts die nämlichen grellen Uebelstände sich stets mehrten. Vor allem bestand jene Willkür, der der Schwörende, wie der, welcher den Eid entgegennahm, ausgesetzt waren. Erfreute der Beamte sich der Gunst seines Volkes oder seiner Behörden, dann erklärten sich beide Teile mit der erledigten Formalität befriedigt; umgekehrt hatte sich ein Beamter missliebig gemacht, dann war dem ränkesüchtigen Gegner die Heiligkeit des Eides der beste Vorwand, um über den Missliebigen den Ostracismus zu verhängen, hatte er ja angeblich seinem Eide nicht nachgelebt. Solche Vergehen kommen am meisten bei den Gerichten vor, die durch den Eid der Parteien sich zuweilen zu wahren Justizvergehen hinreissen liessen. Auch hiefür lieferte Schwyz einen typischen Fall in der Hinrichtung Josef Anton Stadlers, gewesenen Landvogts im Rheintal. Weil er durch sein den unzufriedenen Toggenburgern günstiges Verhalten nach erfolgtem politischem Umschwunge bei der neuen Obrigkeit missbeliebig geworden war, liess ihn diese mit Hülfe leichtfertiger Zeugen als „ein Treulosser undt Meineydiger Abge-

¹⁾ 1817, April 12, „dem Pfarrer Caspar Camenzind in Morschach werden seine von ihm verfassten Büchlein „Eids-Auslegung“ verdankt und ihm 2 Dublonen Honorar verabfolgt“. (Land-Ratsprotokoll 1817.) Ein Exemplar im Besitze von Kantonsarchivar Dettling in Seewen.

sandter“ zum Tode verurteilten und rechtfertigte den Justizmord damit, dass Stadler „in Verstöhrer dess allgemeinen friedenss“ war. Leider trafen die Behörden selbst keine genügend eingreifende Massnahmen weder zur Besserung der herrschenden Gleichgültigkeit, noch zur Beseitigung der derzeitigen Missbräuche. Der feierliche Eid von einstmals war bereits so zur Gewohnheit geworden, dass man sich seiner eigentlich mit Vorliebe nur dann erinnerte, wenn es galt, dem Tagesgezänke nützliche Dienste zu leisten.

Ueber die Zermonie besitzen wir nur spärliche Angaben. Während die frühen Zeitalter besonders den feierlichen Eidschwur liebten, scheint man sich im 17. und 18. Jahrhundert mit einfacherem Zermoniell begnügt zu haben. Je nach der Wichtigkeit, die man dem Schwure beilegte, wechselten auch die Formalitäten bei der Eidesleistung, doch hielt man sich hiebei streng an die althergebrachten Gebräuche. Für gewöhnlich leistete man den Eid stehend, entblössten Hauptes und in würdiger Haltung; je nach Verlangen gehörte eine mehr oder weniger starke Zeugenzahl dazu. Der eigentliche Akt bestand iu dem Aufheben der Rechten mit den 3 Schwörfingern. Nicht wesentlich war die Haltung der Linken, die bisweilen auf dem zu beschwörenden Gegenstande ruhte, wie z. B. beim Eid auf Verfassung, wo durch auflegen der Linken auf das Landbuch der Schwur eine gewisse Bekräftigung erhielt. Wesentlich war namentlich die Anrufung Gottes, Marias und der Heiligen. Ueber die Bedeutung des Handzeichens wurde von der eidabnehmenden Behörde aus der Einleitung zum Eidsbuche dem Schwörenden jeweils die nötige Erklärung vorgelesen; sie lehnt sich an die allgemein verbreitete, sinnreiche Auslegung der mittelalterlichen Rechtsymbolik an. Mittelalterlichen Ursprungs ist auch die Verwendung des Stabes bei Gericht. Der Weibel, dessen Amt in erster Linie ein richterliches war, pflegte bei dieser Gelegenheit als Amtszeichen stets den Stab zu führen. Die Schwurpflichtigen hatten hiebei des öftern ihre Gelöbnisse darauf

zu leisten. Im 18. Jahrhundert scheint sich allerdings allmählich eine Verwechslung in der Deutung des Stabes vollzogen zu haben, man fasste den Stab mehr als das Wahrzeichen der Hoheitsrechte auf; als solches wird er noch heute vom Weibel bei feierlichen Anlässen getragen. Ausser diesen unbedingt zum Schwure gehörenden Förmlichkeiten gab es noch eine Anzahl von Gebräuchen, Avisationen genannt, die mehr zum Zwecke hatten, die Schwurpflichtigen vor Meineid zu bewahren. So leiteten Richter und Behörden erst für sich die Eidesleistung mit einer warnenden Anrufung, die man den „gelehrten Eid“ nannte, ein; sie lautete ungefähr folgendermassen: man möge sie mit der Vorlesung der Eidesstafel verschonen, da sie Gott Lob bereits wüssten, was der Eid wäre und ihr Gewissen vor Unrecht wohl zu bewahren imstande seien. Im Anschlusse an diese Worte erfolgte die eigentliche Warnung für den Eidpflichtigen; sie geschah meist durch die Behörden, selten durch die Geistlichkeit, und behandelte die Andeutungen, wie wir sie in der Einleitung zum Eidbuche finden. In besonders ernsten Fällen wurde dazu noch ein kleiner Altar errichtet, auf dem ein Kruzifix und zwei brennende Kerzen aufgestellt wurden; ersteres war unbedingt zum Schwure notwendig und fand sich daher stets in der Ratsstube.

Weitaus die feierlichste und imposanteste Eidesleistung fand alljährlich an der Landsgemeinde statt. Schon Sonntags vor der Abhaltung der Tagung hatten die Geistlichen sämtlicher Parteien die Landleute über den Eid zu unterrichten und sie mit der Wichtigkeit desselben vertraut zu machen. Seit 1767 wurden diesen Predigten noch weitere Erklärungen und Auskündigungen von Bürgerpflichten den Kirchherrn zur Pflicht gemacht, hin und wieder verteilte man sogar eigene diesbezügliche Formulare und Schriften unter das Volk. Gerne wurde die Gelegenheit von der Behörde auch dazu benutzt, der Gemeinde die bestraften Meineidigen vorzuführen; diese mussten oft bis 3 Jahre nach geschehener Tat

jeweils an diesem Sonntage, eine brennende Kerze in der Hand, mitten in der Pfarrkirche stehen und die besagte Anrede mit anhören. Noch 1793 wurde ein Mithelfer zur Fälschung eines Rechenbuches für sein meineidiges Zeugnis mit einer Rute in der Hand eine Vierteltstunde vor die Trülle gestellt, ehe er zur genannten Predigt zugelassen wurde. Nach getaner Kirchenbusse verhängte man obendrein über ihn noch lebenslängliche Ehrlosigkeit und „grenzte ihn in sein Land ein“. Je nach der Schwere dieses Verbrechens stand es dem zweifachen Rate, der über kriminelle Delikte zu Gerichte sass und deshalb auch Malefizrat genannt wurde, zu, selbst die Todesstrafe zu verfügen. Stets wurden die Meineidigen im Schwarzen- oder Kaibenbuche eingetragen, „damit sie zu allen Zeiten gegen ehrliche leuthen unterschiden verbliben“. Der Eidschwur an der Landsgemeinde erfolgte erst nach der Wahl der neuen Behörden, doch ehe man mit den Geschäftstraktanden begann. Bei diesem Anlass wurde die fundamentalen Verfassungsbestimmungen vom Weibel, in der ältern Zeit meist in ihrer Gesamtheit vorgelesen. Im 18. Jahrhundert kam es auch vor, dass man, nachdem dieselben Sonntags zuvor beim Gottesdienste auskündet worden waren, von einer erneuerten Verkündigung Umgang nahm. Jetzt erst konnte der feierliche Akt des Eidschwures vorgenommen werden. Stehend, entblössten Hauptes und mit gehobenen Schwörfingern leisteten erst die obersten Landesämter, dann die Gemeinde ihre Eide zur Verfassung; die erstern versprachen ihren Amtspflichten nachzukommen, die letztern ihre bürgerlichen Pflichten treu zu erfüllen. Mag auch solch ernste Tagung nicht immer die versprochenen Garantien gebracht haben, die Erhabenheit des Augenblickes wird auf den Landmann nicht ohne gute Einwirkung geblieben sein. Man denke sich nur heute im Ring zu Ibach eine mit blanker Waffe bewehrte Männergemeinde, die lautlos erst die feierliche Schwurformel anhört, um dann nach deren Ablesung in markigem Rufe offen

und frei ihr heiliges Versprechen abzugeben. Wenn je eine Gelegenheit immer und immer wieder dem Bürger die hehre Pflicht der Vaterlandsliebe vor Augen hielt, dann war es die Landsgemeinde, wo der Landmann alljährlich seinem Lande Treue und Schutz gelobte. Es war eine hohe politische Klugheit, die uralte Tradition des Eidschwures an der Gemeinde beibehalten zu haben; in dieser offenen, gegenseitigen Garantie lag nicht zum Geringsten die Kraft und Macht unserer kleinen Demokratie. Aus diesem Grunde mag es vielleicht auch gekommen sein, dass die Behörde kein Bedenken trug, sich die praktischen Vorteile dieser Institution auch in der Verwaltung zu Nutzen zu machen. So schuf sie für die geringsten Aemter eigene Eidesformeln, so verlangte sie für geringfügige Vergehen den Reinigungseid; in jedem Falle hoffte sie damit das Staatswesen zu kräftigen. Beim Landes- und Beamteneide vor allem scheint man der patriotische Gedanke als ausschlaggebend erkannt zu haben. Von diesem Standpunkte aus behandelte auch Pfarrer Camenzind von Morschach in seiner aus obrigkeitlichem Auftrag erschienenen Ermahnung über den Eid diese Frage; mit überzeugenden Worten fordert er seine Landsleute darin auf, den Eid heilig zu halten „aus Liebe für Gott und Vaterland“.

Ueber die Anwendung des Reinigungseides, der nach germanischem Rechte vorzugsweise dem Beklagten auferlegt wurde, besass das Gericht keine bestimmte Regel, es war Grundsatz, ihn da überall anzuwenden, wo keine materielle Beweismittel vorlagen. Dabei blieb dem Beklagten immer noch freie Wahl, entweder den Eid selbst zu schwören oder, falls er dies nicht tun konnte, denselben dem Kläger zu überbinden. In letzterem Falle hatte das Gericht über die Zulässigkeit der Eidzuschreibung zu entscheiden. In gewissen Fällen war der Eid des Klägers sogar entscheidend, so besonders in Forderungs- und Erbschaftsprozessen, bei denen der Kläger oft noch die nötigen Zeugen (2—7) zu stelleu hatte. Die Zeugen bildeten überhaupt ein sehr wichtiges

Beweismittel, sie wurden ebenfalls vor der Einvernahme meistens beeidigt, jedoch konnte ihnen durch die Parteien der Eid erlassen werden. Eine Eigentümlichkeit bei den Parteien war auch die sogenannte Eideszuschiebung, wonach vom Gerichte verlangt werden konnte, dass dem Gegner der Eid auferlegt und damit auch der Ausgang des Prozesses davon abhängig gemacht werde. Bei Blutgerichten und schweren Malefizsachen pflegte man dem Gesamtgerichte den Schweigeid aufzuerlegen. Nach diesem war es bei besonders strengen Bussen untersagt an anderer Stelle über den Fall sich zu besprechen. Damit dürften in Kürze sämtliche von der schwyzerischen Justiz angewandten Eidverfahren erwähnt sein. Die nötigen Belege dafür finden sich zumeist in den Gerichtsprotokollen des Siebner- und Neunergerichtes, ab und zu auch in den Ratsverhandlungen.¹⁾

In die nachstehende Veröffentlichung wurde die Praktizierordnung vom Jahre 1739, wie auch die Aemterauflage vom Jahre 1678 nicht aufgenommen, beide wurden in neuerer Zeit ausführlich wiedergegeben²⁾. Hingegen erachteten wir es für nützlich die übrigen als Einleitung zum Eidbuch niedergeschriebenen Bestimmungen und Uebereinkünfte im Wortlaute wiederzubringen, zumal das Wenigste davon im Drucke erschienen ist. Das einleitende Inhaltsverzeichnis enthält die Texte wie sie sich in dem Originale einreihen, für die vorliegende Ausgabe haben wir es vorgezogen von der Reihenfolge im Originale insofern abzuweichen als wir erst sämtliche Eide wiedergeben und im Anschlusse daran

¹⁾ Steis noch die beste Darstellung der schwyzerischen Gerichtsverfahren bringt J. J. Blumer in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, St. Gallen 1850—59. Ergänzungen dazu liefern die verschiedenen rechtshistorischen Dissertationenarbeiten schwyzerischer Juristen an der Hochschule Bern.

²⁾ Die Praktizierordnung von 1739 findet sich in A. v. Reding, „Die schwyzerischen Landesämter“. Inaugural-Dissertation Bern 1911.

Die Aemterauflage ist abgedruckt in X. Schnüriger, „Die Schwyzer Landsgemeinde“. Schwyz 1906.

die übrigen Abschnitte beifügen. Nicht in das Eidbuch gehörend, aber als eine wichtige Ergänzung zur Vollständigkeit des Landeseide lassen wir den Eiden der offiziellen Ausgabe noch denjenigen der Beisassen folgen, wie sich derselbe in den Akten über die Beisassen im Kantonsarchive Schwyz vorfindet.

**Hierin | stand aller |
Ampt-Lüten | Eyde
und Zoller und der Wirten §§ | und all Zöll.**

Register der Eyde.

Des Ammans Eyde
 Des Weibels Eyde
 Des Schreibers Eyde
 Der Gemeindt Eyde
 Frömder Lüt Eyde
 Der Rätten Eyde
 Der Nünen Eyde
 Der Sibnen Eyde
 Der Fünffen Eyde
 Der Sibnen, so des Landz-stür und Brüch rechnne, Eyde
 Des Sekelmeisters Eyde
 Harnest Kleger Eyde
 Banwart Eyde
 Vychkleger Eyde
 Weg Kleger Eyde
 Undergenger Eyde
 Vögten Eyde
 Pfandtschetzer Eyde
 Winschetzer Eyde
 Fleischschetzer Eyde
 Wirten Eyde
 Loüffer Eyde
 Der Hebammen Eyde

Tragers Eyde
 Spittal Meister Eyde
 Kriegs Raths Eyde
 Des Wag Meisters Eyd
 Kastenvögten Eyd
 Salz Ausmesser Eyd
 Buchbinder Eyd
 Der Bestelten Eyd in dem Malefitz Rath
 Zohlers Eyd zu Weesen
 Des Inspecteur Eyd auf den Arthner Marcht
 Anken Wag zu Schweyz
 Zoll zu Arth
 Zoll zu Steinen
 Zoll am Sattel
 Zoll zu Brunnen
 Zoll zu Küssnacht
 Zollern Eyde
 Gerechtigkeit zu dem schloss Grinow
 Fürkomnüss der Penssyonen zu nemen
 Kasten Ordnung
 Practicier Ordnung
 Layder und Kleger
 Auflag von Embteren
 Die 25 Punkten und deren Erläutherung
 Des Obervogts Eyd (dem Eid des Kriegsrates nachgestellt)
 (Beisassen-Ordnung).

Auszug

Der Keyserlichen Rechten¹⁾ Eyds, in Geistlich- und Weltlichen Rechten zu gebrauchen, auch auf der heiligen Schrift, und guldenen Bullen gezogen, in Consilliis confirmiert, und bestättiget, das man darauf urtheilt, und Recht gibt.

¹⁾ Unter dem „Keyserlichen Recht“ ist unzweifelhaft das bedeutendste Reichsgesetz, die Carolina zu verstehen, die seit 1532 allgemeine Gültigkeit hatte. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Landesgesetze überall, wo die Reichsgesetzgebung keine absoluten Be-

*Im Namen der hochheiligsten Dreyfaltigkeit,
Gott, Vater, Sohn, und heiligen Geists. Amen.*

Erstlich merk ein jeder Christ mit fleiss, der ein Eid schwören will, der soll aufheben drey finger in der rechten Hand, das ist — den daumen, der bedeutet Gott den Vatter — der andere Gott den Sohn — der dritt bedeutet Gott den heiligen Geist. — Die andere zwey letstere finger in der Hand untersich gelegt, bedeutet der Erste — des Menschen kostbahrliche Seel, die Verborgen liegt unter der Menschheit, der fünfte und letste kleine finger bedeutet den Leib, weil der Leib kleiner ist zu schezen gegen der Seel. Bey der ganzen Hand aber wird bedeutet — Ein Gott — Ein schöpfer der Menschen, und aller Creaturen im Himmel, und auf Erden. — Also wann der Mensch ein Eyd schwört, so schwört Er in solcher massen, und gestalt: so wahr mir Gott helf, und das heilige Evangelium, und alle Heilige Gottes, das wen ich faltsch schwöre, so bitte ich Gott den Vatter, den Sohn, und heiligen Geist, die allerheiligste Dreyfaltigkeit, das ich ausgeschlossen und abgesetzt werde aus der gemeindt- und guthaten der ganzen Christenheit, so fern die göttlich- unergründliche Barmherzigkeit Gottes mich nicht aus sonderbaren gnaden (die ich jedoch nicht verdiene, und mich sonderlich nicht zu vertrösten habe) mich nit zu einer wahren Reü, und Leid und vollkommener Beicht kräftig bewegen, und vermögen wird.

Zu dem andern, welcher einen Eyd schwört, der sagt soviel, als spreche Er: Wan ich das, so ich heüt mit einem Eyd bezeuge nit halte und praestiere, oder nicht wahr ist, so gib ich vermessentlich Ursach Gott dem Vatter, Sohn, und heiligen Geist, und der barmherzigen Jungfrau Mariä,

stimmungen traf, den Vortritt vor dieser hatten und somit auch im vorliegenden Falle in Schwyz nur eine freie Anwendung der Carolina stattfand. Vgl. Hirzel, „Der Eid“, ein Beitrag zu seiner Geschichte. Leipzig 1902. Kohler, „Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Halle 1902. Ostermann, „Reichsabschiede. 1643“.

der Mutter unserf lieben Herrn Jesu Christi, und dem ganzen Himmelschen Heer, das Sie mir mit Trost noch zu Hilff kommen an der Zeit, Stund, und Augenblik, wann sich Seel und Leib von einander scheiden wird.

Drittens. Wann ein Mensch ein Eyd schwört, so ist es so viel, als sagt Er: Wann ich heüt faltsch schwöre, so soll der kostbahrliche Frohn-Leichnam unserf Herrn Jesu Christi, der unter denen gestalten Brods und Weins weesentlich- und gegenwärtig ist nach der Consecration, sein Heiliger Schweiss und Blut, sein bitter Angst und Noth, sein unschuldige Marter und Tod (so lang ich in diesem armen, und elenden Stand sein, und verharren wird) an mir verloren, und entzogen seyn.

Viertens. In Leistung des Eyds sagt Einer soviel, als spreche er: Wann ich heüt faltsch schwöre, so soll mein Seel, welche bedeutet wird bey dem vierten finger, und mein Leib, welcher bedeutet wird bey dem fünften finger, miteinander verdammt werden an dem Jüngsten Tag, wann ich — Mein Eydiger stehen wird vor dem strengen Richter Jesu Christo, da Er Himmel und Erden richten wird, und die Welt durch das Feür — und soll auch aufgeschlossen, und aufgetilget werden von der Gemeinschaft aller Heiligen, und auf-Erwählten Gottes — und soll auch beraubet werden der begirlichen anschauung göttlichen Angesichts unserf lieben Herrn Jesu Christi, und seiner würdigen Mutter Mariä, und aller Auferwählten Heiligen jimmer und ewig.

O Ein erschrökliche . . . und erzitternde bedeutung des Eyds! welcher mit diesen nachfolgenden worten bestätigt wird.

Treülich- und ohne alle gefahr, sondern mit höchsten Treüen, und Redlichkeit, ohne betrug und arglistigkeit will ich halten, so ich schwöre ohne gefahr — Niemand zu lieb — noch zu leid, sondern zu Beschirmung und bestättigung der gerechtigkeit und wahrheit — ohne ansehung einiger Person — gunst — hass — Liebe — Ehr — Finanz — gutz —

leibf- oder Lebens, das ich hiemit umb der Wahrheit und der Gerechtigkeit willen in gefahr einiges Zweifel der Verlierung der Seeligkeit gestetzt will haben.

Dabey mag wohl ein jeder Christenmensch merken und verstehn, was ein falscher Eyd aufweist, und auf Ihme tragt. — Wie der arme Mensch, so falsch schwört — und anlobt, gott den Herrn, der unser Erschaffer, Erhalter, und Erlöser, die reine, und überaus gebenedeyte Junfr. Maria, alle Heilige gottes — und auserwählte Engel im Himmel, und auf Erden verlaugnet, und Ihme selbsten so ein erschröklichen Fluch auf sein Seel und Leib wünschet.

Derwegen sich ejneder Christenmensch davor verhüten, und zu schwören scheüchen soll bey seiner Seelen — heil, und Seeligkeit, auch bey der ewigen Verdammnuss. — Davon behüt unß gott Vatter, Sohn, und heiliger geist. amme.¹⁾

Wier der Landtammann

der Ratt, und die Lannt Lütte gemeinlich zu Schwyz rergechent und Thunt kund öffentlich mit Urkundt dis Bryeffs, das wier gemeinlich und Einhellenklich, übereinkommen, und zu Ratt worden sindt zu Ybach vor der Brugg, da unß gemeinlich zusammen verkünntt worden war, das hinfür alle Jar ein yetlicher, den wier zu unserm Lanndtamman, Statthalter oder Sekelmeister nejmendt oder zu unnßerf Lanndtz Weybel, oder zu unnßerf Lanndtz Schreybers, oder zu unnßern Rätten, alten oder Nüwen, oder zu unnßern gerichten und ämptern genommen werdent, Sölich Eyde, liplich zu gott und den Hellgen schwerren söllendt, als die hienacher geschrieben standt.²⁾

¹⁾ Vgl. Joh. Friedrich Stapfer, „Unterricht von dem Eide“. Zürich 1758, wie auch dessen „Versuch über wichtige Wahrheiten“. Zürich 1766. In beiden Schriften findet sich eine ausführliche Auslegung der in der Schweiz beim Eide üblichen Gebräuche.

²⁾ Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1457. Vgl. Landbuch S. 18.

Des Landtammans Eyd.

Def Ersten so soll derselbe den Wier aber dis nechst-künftig Jar zu unserm Lanndtamman genomen und erwellt hanndt, schwerren unsers gemeinen Lanndtz zu Schwytz Nüz und Eere zu fürdernn, und sinen Schaden zu warnen, und zu wennden und Inn gemeinf Lanndtzsachen uns behollffen und beratten und gehorsam und auch ein gemeiner Richter ¹⁾ zu sinde, dem armen allf dem Rychen, Einem allf dem andern, und das durch nüt, noch durch Nieman, weder durch Myet, noch durch Myetwan ²⁾ noch durch kheiner-handt Sachen willen zelaßen, sündar darin gemein und glich zu sinde, nach siner besten Verstentnus, und ob das also kemy, dass vor Im da Er zu gericht sizet, Urtheylly stössig würdent, ³⁾ une sich glych teilltent, das Er da der einen follgen soll, die Inn dann by sinem Eyde, die gerechter Urtell dünckett, und alle aussere Eynung jnzuziechen, und ußzerichten so Im dann geleistet werdent nach unnßers Landtzbriefen und aufsetzen Luth und Sag, Sy syen uffgesetzt oder sy werden noch uffgesetzt Inn Heyßind oder im bevhendt, dann dazwüsthien die Rätte oder die Landtlüte, oder die Nün erteylen Im nüdt anders, damit soll Er och dann gnug gethan haben ungevarlich, und mit den Nünen des geschworenen gerichtz, Von einer sach vorhin nit mee zu nemmen, alß das Harkommen, und gewonlich ist, und fürzubringen die sachen so für Inn zu komendt, und Inn dann nottürftig bedümmkendt fürzubringen, Es seye für die Rätt, oder für die Lanndtlüt so ver er das kann, oder verstadt, getrüwlich und an alle geverde. Se.

Hyeruff so soll Im ein gantze gemeindt, Versprechen, Von gemeinf Lanndzwegen freyef amptz und freyef gerichtes

¹⁾ Richter, der über alle richtet.

²⁾ Gabe zum Zwecke der Bestechung, in alten Eidformeln oft gebräuchlich. Vgl. Schweiz Iditikon Bd. 4, S. 565.

³⁾ Uneinig.

Wär zu sinde, Inen och daby schirmen und Hannthaben, mit guten Trüwen, by unnnbern geschworenen Eyden ane alle geverde.

Des Weybells Eyde.

Darnach so schwert der Lanndtz Weybell,¹⁾ och unnnberf gemeinen Lanndtz und gemeiner Lanndtlüten zu Schwytz Nutz und Eere zu fürdern, unnd Iren schaden zu Warnen unnd zu Wennden mit gutten Trüwen, unnd dem Lanndtamman in def Lanndtef Sachen behollffen, unnd beratten unnd gehorsam zu sinde, unnd zu schwygen, so Inn der Amnian heysst, schwygen, unnd ein gemein Richter zu sinde, wo er zu gericht sitzett, dem armen allf dem Rychen, Eynem allf dem andern, unnd dass durch nüt, Noch durch Niemantz, weder durch myet noch durch meytwan, noch durch keiner Hannot²⁾ Sach willen zelaßben, sünder darin gemein und glich zu sinde, nach siner besten Verstenntnüss, unnd ob es sich Themest³⁾ fügte, das urteyllen stößig wurden vor Im, da er zu gericht sitzt, und sich glich Teylltyndt, so soll er der Einen, die Inn dann by sinem Eyde die gerechter urteyll dünnket volgen, dardurch die Mehrheit der Stimmen gemachet werden könne, und von einer sach nitt mer zu nemen dann Zween plaphartt am merckt,⁴⁾ unnd mit den Sibnen allf das gewonlich ist, unnd

¹⁾ Das Weibelamt war wie das der Landschreiber, Schiffmeister und Zoller ein „bittendes Amt“, weil der Bewerber um solchen bezahlten Dienst bei der Landsgemeinde in bittender Anrede darum anhalten musste. Er führte den Vorsitz im Siebner und Gassengericht. Zum Zeichen seiner richterlichen Würde mag er auch bei feierlichen Anlässen das Landesschwert getragen haben, dieses galt im Gegensatz zum Rate als ein zeichen der hohen Gerichtsbarkeit über Tod und Leben.

²⁾ Niemand

³⁾ Einmal

⁴⁾ Im 16. Jahrhundert hatte ein Plappert in der Schweiz einen Marktwert von nicht ganz 3 Kreuzern oder 6 Rappen, in Schwyz war die Zürcherwährung gebräuchlich.

ob Inn das gericht am merckt,¹⁾ Theinost Yeman nitt gemein dedüchtez sin by sinem Eyde, so soll unnd mag er daß gericht unnd die sach für den Lanndtamman ziechen, unnd des gewallt, unnd fridt uffzunemen,²⁾ wo es Inn Nottürftig bedünckhett, und für den Amman unnd die Rätte zubringen, das Inn by sinem Eyde bedunckt Nottürftig zsin, unnd sölchf, davon unnß schad oder gebresten kommen möcht, oder Im bewohlen wirt fürzubringen, so ver Er das kan oder Verstadt, unnd isten all unnßer Eynung zu leiden,³⁾ alls unnßerf Lanndtz Recht, oder Bryeff unnd uffsetz Wyßent unnd sagendt, getrüwlich unnd an alle geverde.

Des Landtschreibers Eyde.

Demnach so schwert der Landtschreiber, unnßers gemeinen Landtz Schwytz, Nutz und Eere zu fürdern, unnd sinen schaden zu Warnen unnd zu Wennden mit gutten Trüwen, unnd dem Lanndtammann In des Lanndtz sachen beholffen unnd beratten zu sinde unnd gehoßsam, unnd zu sachen schwygen, so Inn der Amman heysst schwygen, unnd Niemannts an urloüb Einf Ammans unnd der Rätten, uß unnßern Heimlichen Sachen, freyheiten oder anderm, so unnß schaden oder gebresten bringen möchte, yetz oder hernach, Nütt zu sagen noch kunndt zu thunde, in khein Wyß, unnd dem Amman unnd den Rätten unnd gemeinen Lanndtlütten, unnd den Sibnen so unnßerf Lanndtz stür unnd Brüch rechnet und den Nünen des geschwornen gerichtz, zu warten,

¹⁾ Das Gericht wurde vielfach an Markttagen abgehalten, die mit Vorliebe in Verbindung mit Kirchenfesten gebracht wurden. Das Neunergericht pflegte sich nur einmal an Ostern zu besammeln, während das Siebnergericht jeweils am ersten Donnerstag jedes Monats, mit Ausnahme der Sommermonate, seine Zusammenkünfte in der kleinen Ratsstube mit Ausschluss der Oeffentlichkeit hatte.

²⁾ Sich von den Streitenden das Versprechen friedlichen Verhaltens geben lassen.

³⁾ Anzeigen.

unnd Inen zu schreiben, das Inn der Amman heysst schriben, unnd man überein kümpf, unnd zu leßen, das für Inn kümpf, unnd man Inn heisst leßen, so ver er das kann, und darin sin bestes und Wegstes zu Thünde, und frid uffzunemen, wo es Inn nottürftig bedünckt unnd für Amman unnd die Rätte zu bringen, dass Inn by sinen Eyde Nottürftig bedünckt zfin oder Im bevolhen wirt fürzbringen, so ver er das kann oder verstadt, unnd zu leiden um all unnßere Einung unnd uffsetz alls unnßers Landz Brief unnd uffsetz wyßendt unnd sagendt, getrüwlich unnd ane alle geverde.

Der Gemeinde Eyde. ¹⁾

So dann schwert ein gannze gemeindt wer ob Sechzehen Jaren ist, unnßers gemeinen Landz unnd gemeiner Lanndtlüten zu Schwytz Nütz und Eere zu fürdern, Irenn schaden zu warnen und zu wenden mit guten Trüwen, und dem Lanndtamman in def Lanndtz Sachen behollffen unnd beratten, Im unnd sinen Botten gehorsam zusinde, unnd fridt uffzenemen wo yemandt mit dem andern stößig würde, unnd es einen yetlichen by sinem Eyd Nottürftig sin bedüncket, und ob yeman dem andern allso fridt verseite, nachdem unnd er an Inn erfordert wirt, unnd auch ob yemantz an an dem andern keinerhandt Frävenheyt ²⁾ begienge wider unnßers Landz Brief unnd uffsetz, so sy um Fridbrüchige uffgesetzt unnd uffgenomen handt, unnd die Syben bösen Wort Namlich ob yemantz, nachdem so er frid geben hette, zu demselben nach friden spreche, Mörder, Kätzer, Meineyd, Dieb, Bößwicht, Ein hiesse Lügen, so dick ³⁾ yeman der Worten

¹⁾ Dieser Eid wird wie derjenige der Landesämter bei der Landsgemeinde geleistet, das Volk schwört ihn dem Landammann, der denselben angibt, nach; er verpflichtet die Landleute bei Aufforderungen das vom Lande übertragene Amt anzunehmen und gestattet nur in seltenen Fällen hievon Ausnahme zu machen.

²⁾ Frevel d. h. kleinere Vergehen gegen das Gesetz (Polizeivergehen).

³⁾ Oft.

keins, es wery einost oder meer Rette. Den oder die zu leiden so dick das zu schüllden kümpt, unnd es yemnantz von dem anndern in unnßerm Landt begegnen würde, allf dann ye um sölch abgemellt, unnd derglychen Sachen unnßer gemeninen Lanndtz Brief und uffsetz ¹⁾ wysenndt unnd sagenndt getrüwlich und an alle geverde, unnd yemantz im Lanndt der unnßern mit den ußern, oder yemantz der ußern mit yemantz in unnßerm Lanndt, oder iu unnßerm Landt Einung mit dem andern stössig ²⁾ würde damit einer gefrävellt hatte wyder unnßers Lanndtz Büßen und uffsetz, die frömden denn zu Hann habn, so ver gütlicher das vermag, das der oder die Trösten oder schwerren dem Amman von der Lanndtlütten, unnd des Einung wegen, unnd darzu sinem gegensecher, Rechtz vor unnßern gerichten gehorsam zu sinde, unnd sich oöch des hinwiederum benügen zu lassen, von der Sach wegen, unnd um alle sachen recht zenemen unnd zu geben, unnd unnßern gerichten gehorsam zu sinde, unnd sich um all zu grüch benügen zu lassen, oder dahin ein gütlicher von unnß gewysst würde, unnd Niedert anderz wohin, an alle geverde.

Frömler Lüten Eyde. ³⁾

Desgleichen so schwerrent all frömlde Lüt unnd gest von Manns-Namen in unnßerm Lanndt wonende, so ob sechtzechen Jaren alt sind, unnd dißen Eyde zu halltende diewyl sy dann in unnnßerm Lanndt wonhaft oder hußheblich sindt getrüwlich unnd an alle geverde.

Der Rätten Eyde.

Diser aber ist moderiert, wie nachher (fol. 32) zusechen.

¹⁾ Gesetze und Verordnungen.

²⁾ Uneinig.

³⁾ Dieser Eid dürfte mehr für Aufenthalter bestimmt gewesen sein, von den Beisassen wird eine viel umfassendere Zusicherung verlangt.

Darzu schwerrendt die Rätte a'llt unnd Nüwe all, unnd Iro yetlicher jnsünders, zu dem als obgeschriben stadt, In den Ratt zu gan, wännf ef Inen der Amman enbütt, oder so man den Rätten, oder den Lanndt Lüten zusamen verküntt, oder so ef Iro yetlicher sünst vernümpf, so er in unnßerm Lanndt ist unnd die allten Rätt, welcher am Samßtag Im Einung ist, oder darin kümpt, so man in den Ratt lüttet, oder gelütten, oder gebotten hat, sobald er das vernimt, so soll Ir yetlicher in Ratt gan, unnd ob Sy, oder Ir keiner, allter oder Nüwen Rätten sunst in der Wuchen keinost Hörtte in den Ratt lütten, wo er doch in unnßerm Lanndt ist, so soll er unverzögenlich darzu gan, unnd sonnd darbliben, bis der Amman dannen ganng, oder er Inen das erlöübe, unnd da ze Ratten oder zu volgen, das Iren yetlichen by sinem Eyde, ye nach dem, unnd Inn sin Eid unnd Eer wyset, bedüncket das glichost unnd gemeinest, yedermann zu sinem Rechten, unnd unnßerf Lanndtz Nütz, Eer unnd glimpf zu sin, yetlicher nach sinem besten Verstentnüß, unnd das durch nütt noch Nyemantz weder durch miet noch durch Myetwan, noch durch keiner hanndt Sach willen zu lassen, unnd für ein Amman unnd Ratt zubringen, das Iro yetlichen by sinem Eyde bedünckt Nottürftig fürzubringen, unnd zu schwygen, so sy der Amman heysst schwygen, unnd ußerthalb dem Ratt Nütt von den sachen zu reden, davon unnß schaden oder gebresten, kommen, unnd ufferstan möchte, unnd zu leiden um all unnßer Einung, allf unnßerf Lanndtz Brieff unnd uffsetz wyßend, Man habe sy uffgesetzt, oder mann setze sy noch uff, unnd frid uffzunemen, wo ef Sy nottürftig düncket, getrüwlich unnd an alle geverde.

am 4ten Sonntag nach Ostern war der 18to März 1522.¹⁾
Nun folget der moderierte.

¹⁾ Unter diesem Datum dürfte vielleicht die erste endgültige Redaktion des Eidbuches zu suchen sein, nachdem kurz zuvor 1515 Kaiser Maximilian den Schwyzern Rechte und Freiheiten bestätigt hatte, liegt es

Der Räthen Eyde.

Erstlich Schwerth ein Jeder Rathsherr,¹⁾ wan Er hörth in geseßnen -- zweifachen — oder dreyfachen Rath verkündten — oder solches sonst vernimbt, auch so oft der Regierende Ambtsman Ihme es entbietet, so soll Er schuldig sein ohnverzögenlich in den Rath zue gehen, und da zue verbleiben, solang bis der Amman von dannen geth, oder Ihme solches sonst bewilliget — Jedoch alle Zeith Ehrhafte noth, unnd Gottes Gewalth vorbehalten, an ordinari Wuchen Raths-Tägen aber Mag ein jeder Raths-freündt den andern ledig lassen, außert wan der Ambts-man wegen gewichtig vorgefallenen gescheften in den Rath bey Eyden zue erschinen, verkünden unnd gebiethen lasst, mit dem zu thuen, das keiner den andern ledig lassen solle. In dem Rath dan solle ein yetlicher Rathen, oder volgen je nach deme Ihne sein Ehr und Eyd weißet, und bedünkt daß gleicheste gemeinste und billigste zue sein jederman zue seinem rächtien und unnsers Landts Nutz Ehr und glimpf zue sein, Jekhlicher nach seiner Verstendtnuß, und das durch nüdt, noch Niemandt, weder durch Mieth, Schankhungen noch Miethwandt, noch um keiner Handt Sach willen etwaß wider sein gewüßen zue Thun noch zue lassen, auch für ein Amman und Rath zue bringen, was ein Jeklicher bey seinem Eydt bedunkt Not-thürftig fürzuebringen, undt zu schweigen, so Ihne der Amman heisst schweigen, auch soll Er ausserthalb dem Rath nichts von den Sachen Reden, darvon unß schaden oder

nahe, dass die Obrigkeit ihre Befugnisse von neuem festgelegt und im Eidbuche schriftlich formuliert hat.

¹⁾ Unter dem Rate ist der Landrat zu verstehen. Derselbe bestand aus dem regierenden Landammann, den gewesenen Landammännern, dem Statthalter, dem Landeshauptmann, den Siebnern und 9 Ratsherren, er besorgte die laufenden Landesgeschäfte und versammelte sich gewöhnlich drei Mal wöchentlich. Zu den Sitzungen des zweifachen Landrates berief jeder Ratsherr einen, zu denen des dreifachen zwei ehrbare Männer ein. Kraft ihres Landeseides konnte er dieselben zur Teilnahme zwingen.

gebresten kommen, und entstehen möchte, auch dem Reierenden Ambtsman oder einem versambleten Rath zue Leiden, umb all unsere Landts-Satzungen, ohrnungen, Einungen und Aufsätze, man habe Sie aufgesetzt, oder man setze Sie noch auf, und fridt aufzunemmen, wo es Ihnen Nothwendig und Nothürftig zue sein gedunkht, getreülich und ungefährlich.

Der Nünen Eyde.

Die Nün¹⁾ des geschwornen gerichts sollent schwerren zu Richten, wenn man sin überein kümpt, unnd zu dem gericht zukommen unnd zu urteyllen unnd zu vollgen um yetlich Sach, so dann für Sy bracht wirtt nach unnßer Lanntz Brieffen Lut unnd Sag, unnd nachdem Ir yetlichen sin Eyd unnd Eer wysett, das Inn dann das göttlichost unnd gerechtost sin bedüncket, unnd das durch Nüt noch durch Niemantz, weder durch Myet noch Myetwan, noch durch keyner Hannd sach willen zulaßen, unnd darin gemein unnd glych zu sinde, dem armen als dem Rychen, einem allf dem andern, unnd zuo den Sachen verschwygen syn, und von einer Sach besünder, unnd von einer Kundtschaft²⁾ oder einem gezügen³⁾ ouch besünder nitt mer zu Nemen wann Zwen plaphart, getrüwlich unnd ane alle geverde.

Der Sibnen Eyde.⁴⁾

Die Siben zu dem geschwornen gericht sollendt schwerren zu glycher wyße allß vorgeschriften stadt, um das

¹⁾ Die Neuner waren eine ausschliessliche Gerichtsbehörde, welche aus Landammann, drei Landräten und sechs den Vierteln gewählten Richtern bestand.

²⁾ Zeugnisausfertigung.

³⁾ Augenzeuge.

⁴⁾ Das Siebnergericht setzte sich aus dem Weibel und sechs von der Landsgemeinde aus den Vierteln gewählten Richtern zusammen; die Stellen, welche früher lebenslänglich waren, hatten seit 1704 nur mehr eine dreijährige Amtsdauer.

daß für Sye kümpt oder für Sy gehortt unnd von einer sach nitt mer Zu nemmen dann Zwen plaphart, unnd von einer Kundtschaft Zwen plaphart.

Der Fünffen Eyde.

Dye fünff ¹⁾ schwerrendt waf von Lamtagen, ²⁾ oder von Wünden, so yemantz dem andern zufügte oder Täte, und mit urteyll für Sy geschlagen oder gezogenn wirt, wenn da der Hinderst under Inen gebetten wirt, von denen so die Sach angadt, derselb soll dann dem nach Inn den nechsten Syben Nächten, tag geben beyden Teyllen die dann für Sy gewyßt worden sindt, unnd sinen mittgesellen, unnd sönnd da den schaden, und gebresten, oder den Lamtagen besechen unnd Eigenntlich beschowen, unnd sich daruff Erkennen by Iren geschwornen Eyden, waf der Secher ³⁾ dem Kleger darfür zuthun sye, daby soll es dann beliben, unnd das durch nüt noch durch niemantz, weder durch Myet noch durch Myetwan, noch durch keinerhanndt sach willen zulaßen, sündar darin gemein unnd glych zu sinde, yetlicher by sinem Eyde, nach siner besten Verstenntnuss, unnd von einer sach nit mer zu nemen dann Iro yetlicher dry plaphart getrüwlich, unnd an alle geverde.

Die Siben so des Lanntz.

Stür unnd Brüch Recht.

Die Syben ⁴⁾ so def Lanndtz stür unnd Brüch Rechnendt

¹⁾ Ueber dieses aus dem Landweibel und vier vom Lande gewählten Richtern bestehende Gericht besitzen wir sehr spärliche Nachrichten. Es scheint dasselbe schon im 17. Jahrhunderte eingegangen zu sein. Vgl. Blumer Bd. 1, 292, wo 1457 ein ähnliches Gericht für Schuldforderungen auch in Glarus erwähnt wird.

²⁾ Lähmung.

³⁾ Täter.

⁴⁾ Im Gegensatz zum Siebnergericht bildete dieses Amtskollegium, von denen 6 Mitglieder Vorsteher ihrer Gemeinden (Viertel) waren, vornehmlich eine Finanzbehörde. Das 7te Mitglied wurde von der Obrigkeit gewählt, als deren Bevollmächtigter es wohl auch bei den Sitzungen präsidiert haben wird

söllent schwerren unnders gemeinen Lanndtz brüch zu rechnen, wenn es ein Amman, Ratt, oder die Lanndtlüt überein kommendt, unnd semlich Brüch allso inzuzyechen, unnd ußzurichten, unnd darin Ir bestes unnd wegstes zu Thünde zu gemeinnf Lanndtz hannden, unnd durch gott, unnd Eere zu geben, do es für Sy kümpft, oder für Sy geschlagen wirt, oder Sy nottürftig dünckt, unnd darum Einem Amman unnd Seckelmeyster rechnung zu geben, deßglichen der Amman unnd Seckelmeyster Inen hinwiderum Rechnung thün unnd geben söllendt, so daß zu schuldeu kümpft, oder Nottürftig wirt, oder denen so dann darzu geben verdint, ob daß zu schulden kemy.

Der Seckellmeister schwert.

Der Seckellmeyster soll schwerren, mit der Lanndtlüten Gutt und gellt, mit Innemen unnd Ußgeben, mit Trüwen unnd Wahrheyt umzugande, das Innemen unnd das Ußgeben in geschrifft zulegenn, unnd das allfo ingeschrifft für den Amman unnd die Sybenn zubringen, unnd Inen das zu Widerrechnende, unnd Ußzurichtende getrüwlich unnd ann alle geverde.

Kriegs Raths Eyd.

Ein Jeder, der zu dem Kriegs-Rath¹⁾ gehöret, und darin am erstenmahl Possess nimbt, soll ein leiblicher Eyd zu Gott und den heiligen schwerren, das Vatterlandf Nutzen, und frombben zu fürderen, den schaden warnen, und wänden, in den sachen Gehorsam, behülfen und berathen zu syn, jeder nach siner besten Verstenthnuß, auch von den Sachen darvon schaden und Gebrästen kommen möchten, ußert dem Kriegs-Rath, old anderen höheren Gwälde, nichts reden,

¹⁾ Der Kriegsrat, der zugleich auch geheimer Rat war, bestand aus dem Pannerherr, Landeshauptmann, Landesfähnrich, Oberstwachtmeister und den Zeugherren. Seine Mitglieder blieben meist lebenslänglich im Amte und gehörten von Amtswegen auch dem Rate an.

sonderen zu den Sachen verschwigen seyn, allef getrewlich und ungefährlich.

Obervogts-Eyd.

Des Obervogts-Eyde, den Ihm beyder Ohrten Botten gebent, an Statt unser Herrn — Im Gaster.¹⁾

Ein Vogt so der ufgeführt wirdt, soll schweeren beyder Ohrten Schwyz und Glarus Nutz und Ehre zu fürdten, Ihren schaden zu warnen, und zu wendten und beyder Ohrten Freyheit und Gerechtigkeit, so sy in den herrschaften, Windegg, Gaster und Weesen haben zu erhalten, nach sinem besten Vermögen mit gutem Treuwen ungefährlich. Deßglych die biderben Lüth in denselben herrschaften, von ihren Freyheiten, Burger- und Landrecht Buech nü zu trengen und sy daby bleiben lassen, Unnds ein gemeiner Richter zu sinde dem Armen als dem Rychen, dem Rychen als dem Armen, Einem als dem Andtern — und ob sich fügte, dass urtheilen zerfiellendt, die ze entscheyden — und darine glych und gemeingesindte unnd daß durch nüzet, noch durch Niemand willen zu und laßen von keiner handt Sache wegen; doch ob Ihne ein Urtheil zu entscheiden zuschwer were so mag Er beydter Länderen Schwyz und Glarus — old sonst weyser Lüthen Rath haben, so fürderlich Er es gefüegen kann, bey guten treuen ungewährlich, doch Jedem Vogt vorbehalten der Eyde, - so er sinen herren geschworen hat.

Kleger um Harnast Eyd.

Dye Kleger so von Harnastz- unnd Stanng Harnastz²⁾ wegen genomen werden, sollendt schwerren, wo Innen yemanntz geleydott wirt, oder ob sy es selber sechent, oder küntlich vernement, das yemandt Inn unnßerm Lanndt

¹⁾ Gaster wurde seit dem Jahre 1438 von Glarus und Schwyz abwechselungsweise von einem gemeinsamen Vogte verwaltet, der jährlich zur Abnahme der Eidesleistung für einige Tage im Lande zu weilen pflegte.

²⁾ Harnischkleid und Harnischwaffe (Spiess). Vgl. Landbuch S. 70.

Harnost oder Stanng Harnost Trüg, oder Meßer oder Schwerter, die lennger dann unnßer Lanndtz meß sindt, oder ungewonlich unden uß giengent, das Sy dorum sonndt das recht nemen von dienselben nach unnßers Lanndtz Uffsetzen unnd Bryeffen ußwysung, so Sy dorum hanndt, und darin Ir bestes unnd wegstes zuthünde, getrüwlich unnd one alle geverde.

Bannwarten Eyde.

Dye Kleger ¹⁾ so über unnßerf Landtz Benne, ²⁾ unnd Hölltzer genomen werdint, die sonndt schwerren darzu Zelugen unnd ob yemantz die wüsste, oder darin ütztyt Hüwe, one Urlaub dero so das gewallt hanndt, wo Inen yemantz geleidot wirt, oder Sy das selber sechindt, oder künntlich vernement, so sonndt sy das Recht dorüm nemen nach Ußwysung unnßerf Lanndtz Bryeffen unnd Uffsetzen, unnd darin Ir bestes unnd wegstes zu thünde, zu gemeinf Lanndtz Hannden, getrüwlich unnd ane alle geverde.

Kleger um todt vech Eyde.

Die Kleger so von def Vechs wegen genomen werden, sollennt schwerren, wo yemanntz geleidot wirt, oder ob Sy es selber sechent, oder Künlich verenement, den oder die one Verziechen heyssen daßselb abgangen Vech zu vergraben, wo das xemanntz nitt tätte, das Recht von denen zenemen, allf unnßerf Lanndz Brieff unnd Uffsetz dorum wyßendt, unnd soll darzu demselben sin Recht, behalten sin, ob def yemanntz schaden unnd gebresten genommen unnd empfangen Hette, getrüwlich unnd an alle geverde.

Wegkleger Eyde.

Dye Kleger so genommen werden, um Weg unnd

¹⁾ Beamte, die über Frevel zu wachen und sie gerichtlich zu verfolgen hatten. In Schwyz gab es seit 1294 für jedes Viertel einen. Den Einzelnen wurden jeweils bestimmte Gebiete zugewiesen, im vorliegenden Falle die Forstpolizei. Vgl. Landbuch S. 269—70.

²⁾ Banngebiete.

Strassen zu beßern, sonndt schwerren alle die so Inen geleidott werdent, oder ob Sy es selber sechent, oder Künntlich vernement das sy Nottürftig syend zu beßern, da Heyßen beßeren unnd wegen, unnd machen allf Sy by Iro eyden Nottürftig zu thun bedünckett, also das Sy unverzogenlich gemacht unnd gebeßert werdent, unnd ob das yemantz also in demselben Zyt nitt Tätte, allf er das von Inen zuthun geheyßenn wirt, oder geheißen war, von dem oder von dien darnach unverzogenlich das Recht zunemen um den Eynüng alls unnßerf Lanndtz Bryeff unnd Uffsetz wysendt unnd sagent, unnd dem also nachgan unnd Iro bestef unnd wegstef zuthüne, getrüwlich unnd ane alle geverde.

*Undergenger Eyde.*¹⁾

Weliche darzu gebenn werdent Eygen unnd Allmeindt zu unndergande, die sollendt schwerren, wo das ist das yemantz begert Im Eygenn und Allmeindt zu unndergande, wann sy dann deß geheissen werdent von einem Ratte, dass Sy dann dargan, unnd zu Inen nemen unnd beruffen sollent unnd mögent, die Nachburen die umseßen, unnd ander da sy wüßent oder vernement, das Inen an dem Ennde allerbest Künndt, unnd gewüßen sig, unnd gewallt han denselben darum zu gebyeten ein Warheyt zusagen unnd Sy zu verhören, unnd nach Iro Verhörung unnd der Küntschaft, unnd nach Ir selfs Eygnen gewüssny allf Sy Iro Eyd unnd Eere wysett, der besten wätliche Nachzegande, unnd Zeigen, unnd daß Eygenn, unnd allmeindt, von einandern zu scheiden, unnd zu undergande, unnd das dann ußzemarchen unnd das durch Nüt noch durch Niemantz, weder durch Myet noch durch Myetwan, noch durch keiner Hanndt sach willen zulaßen, sündar darin gemein unnd glych zu sinde unnd Iro bestef unnd wegstef zuthünde getrüwlich unnd ane all geverde.

¹⁾ Flurrichter, der beim Undergang (amtlicher Gang zur Besichtigung von Grundstücken) mitzuwirken hat.

Ef sollendt och dann beid Teyll darby beliben, ef were dann das dverdere Teyll dem andern vermeinte, nitt Recht furer ab zebeheben, oder abzeziechen, das mag er fürnemen mitt Recht, darnach in Jarssfrift, unnd soll denselben so den undergang Thündt Iro yetlichem zu Lon werden zu dem Tag dry plaphart zelon, oder allsdann den Amman unnd die Syben bedünckt das Sy ganngen syen ungewarlich.

*Vögten Eyde.*¹⁾

Unnßer Vögt an Welichen Enden Wier die haben, soll Iro yetlicher schwerren unnßerf gemeinen Lanndtz Nüz und Eere zü fürdern, unnd sinnen schaden zewarnen unnd zu wenden, unnd ein gemeiner Richter zu sinde, dem armen allf dem Rychen, Einem allf dem andern, unnd dass durch nüt, noch durch niemantz, weder durch Miet, noch durch Mietwan, noch durch keiner Hanndt Sach, willen zulaßen, sünder darin gemein unnd glych zusinde, unnd unnßer Herlikyt unnd Gerechtigkeit, allf das an dem Ennde, von allter Harkommen unnd bracht ist zebeheben allf verre²⁾ er vermag unnd sich verstadt, unnd den Bussen, Fravelln, Vällen³⁾ unnd Gläßen⁴⁾ unnd allen Stüren so unnß da gefallendt, so verre Er die weysst oder vernimpt unnd Wier da haben nachzugande, unnd die zu unnßern Hannden inzu ziechen, unnd die unnßerm Amman dem Seckelmeyster unnd den Sybnen oder dien so von Eyenem Ratt darzuo Verordnett werdent, zu verrechnen, unnd unnß Ußzerichtende, unnd die

¹⁾ Wir haben hier jedenfalls die Landvögte der gemeinsamen Vogteien zu verstehen. Der nur bis zum Jahre 1656 amtende Obervogt in die Höfe war der einzige von Schwyz allein gestellte Vogt und hatte als solcher einen eigenen Eid, der wohl dem des Landvogtes im Gaster ähnlich gewesen sein wird.

²⁾ Soweit.

³⁾ Verfallene Zinsen.

⁴⁾ Fahrhabe, welche der Leibherr nach dem Tode der Eigenen aus deren Nachlass bezieht.

Urteilen so für Inn gezogen werdent zu entscheiden, oder schaffen Entscheiden zu werden, allf das vonn alter Har kommen ist, unnd allso zu unnsers gemeinen Lanndtz Hannden, sin bestes unnd wegstes zu thünde, so ver Er kann, oder verstatt getrüwlich unnd an alle geverde.

*Pfanndschetzer Eyde.*¹⁾

Dye pfanndtschetter so in allen Vyertlen im Lanndt genommen werdent, sollennt schwerren Lipplich zu Gott unnd den Heiligen die pfanndt zu beschowen, unnd die zu schetzen allf für bargellt, unnd das Sy bedüncky by Iren Eyden das einer sin Houptgut voll Bar darob lößen mög, unnd soll darmit der Drittey় Hin unnd ab sin.

*Winschetzer Eide.*²⁾

Dye Winschetzer, so ye zu Zytten genommen werdent, den Win zu versuchen, unnd denn zu schetzen, ye nach den Löüffen, unnd nachdem Sy der Wiu och Wert unnd gutt bedünckt unnd darrinne Ir bestes unnd wegstes zu Thünne getrüwlich unnd ane alle geverde.

*Fleyschschetzer Eyde.*³⁾

Dye so ye zu Zytten zu fleischschetzern genomen werdent, sollendt schwerren das fleyisch welicherley fleyisch das Sye zubeschowen, unnd das zu schetzen allf Sy by Iren

¹⁾ Vgl. Landbuch S. 116, 1589 April 29. Hat jemand eine Forderung an einen anderen, so mag er diese an bestimmtem Tage einfordern, kann er die Barzahlung nicht erlangen, so mag er den Schuldner pfänden. Die Schätzer sollen das Pfand bei ihren Eiden so schätzen, dass der Ansprecher seine Forderung samt dem Schatzgeld daraus lösen kann. Vgl. Eidg. Abschiede IV 2 A. S. 940.

²⁾ Die Weinschätzer gehören zu den sog. Klägern, sie hatten über Frevel der Wirte zu wachen und sie bei Vergehen gerichtlich zu verfolgen.

³⁾ Die Fleischschätzer hatten die genaue Beobachtung der 1719 eingeführten Metzgerordnung zu überwachen; ihre Funktion ist jedoch älteren Datums, für ihre Mühewaltung wurden ihnen von den Metzgern 2 Batzen für jedes Stück Vieh bezahlt.

Eyden bedünckt das es gutt oder Wertt sye, oder der Loüff dennzemal dorün sye, unnd das darnach by dem pfund Heyßen wägen unnd verkoüffen, unnd die schetzer sollent hievon nüt nemen dann Iren rechten Lon so Inen hierum geschöpft wirt, getrüwlich, unnd ane alle geverde.

Der Wirten Eyde. ¹⁾

Wyer sindt Kommen übereyn, das die Wirt allenthalben Inn unßerm Lanndt, unnd darzu oüch Ire Wyber schwerren sollendt, den Wyn für deshin, so er geschetzt wirt, nitt zu Ergern sy mögen Inn woll beßern, unnd sonndt semlich mit Irem Hußfolck ouch verschaffen das es von Inem allso gehalten werde, unnd wie ouch der Wyn geschetzt wirt, allso sollent sy den Wyn ußschenucken, unnd den theinswegs verschlann, unnd sonndt ouch by demselben Eyde den schetzern sagen wie Sy den Wyn Koüfft habenndt daby sonndt sy ouch keinen Wyn ungeschetzt ußgeben an geverde.

Wyter sindt min Herren rättig worden das sy den Wyn sollendt ungeendert lan für das Er in Keller kümpt, unnd welicher ein offner Wirt ist, unnd sin Wyb, der soll byderben Lütten, so da fürwandlent Eßen unnd Trincken, unnd dazu Herberberg geben um Iro gellt, unnd Kein Wirt most im Huß han.

Der Löufferen Eyde. ²⁾

Dye Loüffer sollend schweren miner Heren mit allen Thrüwen unnd Warheyt zu dienen, unnd zu warten, dem Landtamen unnd sinem bevellch in der Landts-Sachen gehorsam zu sinde, unnd den Rätten ouch Nün unnd Siben Gerichten, unnd den Geschwornen Sibnen, so Stür und

¹⁾ Vgl. Landbuch S. 150. Das von den Wirten eingenommene Geld bildete einen Teil des Ohmgeldes, in Schwyz Angstergeld genannt, weil für jede Mass eingeführten Getränktes der Wirt einen Angster zu bezahlen hatte. Vgl. Eidg. Abschiede d. d. 1593, Bd. V, 1 A. S. 332, 355.

²⁾ Obrigkeitslicher Bote und Ratsdiener. Das Land ernannte deren zwei. Sie trugen eine besondere Kleidung in roter Standesfarbe und

Brüch rechnen Trülich uffzuwartten, und miner Heren Sachen, so Inen bevollen wirt zu verändern mit güten Trüwen ußzurichten one Verzug, und hierin sin bestef und wägstef zu Thun und verschwigen zu sin, nütt von den sachen zu reden, dc Im nüt bevollen wirtt zu Reden und ein Thrüwer Diener zu sin one alle geverde.

Des Tragers Eyde. ¹⁾

Ein Trager so zuo disem Ampt verordnet wirt, soll zevor Eh er zuo disem ampt ingesezt wirt, gnuogsame Bürgschaft geben, waf Er von unsern gnedigen Herren und Obern, und der Landtlüten wegen, Handleu möchte, unnd durch Inne versumbt würde, das man ef hinder Ime zu inden wüsse. Und uff diß soll er schwerren zuo Gott und den Heyligen, den Herrren Landtamman, Sekelmeister und den Sibnen, Trüw, gehorsam und gewertig sin, in dem waf sy Ime von Oberkheyt wegen bevelchent, sölches in Trüwen ußzerichten, Niemandts nütt offenbaren waf schaden old nachtheyl bringen möchte, und Inzüchen was Inn jnzeugen bevolchen wirt, auch nüt weder ver Tädigen ²⁾ noch nachlaßen, ohne def Seckelmeisters und der Sibnen Wüßen und Willen, auch die frivel selv Leyden, die Ime begegnent, so wider unsers Landtsordnung, Gebott und Verbott begangen werdent. Und umb das so Ime anbefolchen, und In geantwürt wirt, einem Seckelmeister zu Jeder Zytt uff sin fordern und begeren, ordentliche Rechnung geben, getrüwlich und ungefährlich.

führten als Abzeichen den Läuferschild (zum Anhängen an den Hals) und die sogenannte Geleitsbüchse (Läuferbüchse), worin sich die amtlichen Schreiben befanden. Eine Abbildung des schwyzerischen Läufers in Stumpfs löbl. Eidgenossenschaft Chronik 1548, Fol 604.

¹⁾ Die Trager wurden von der Landsgemeinde gewählt und gehörten jeweils auch dem Rate an; ihre Hauptbeschäftigung war das Einziehen der Gelder, der Geldtransport (Geldtragen).

²⁾ Vor Gericht ziehen.

Der Hebammen Eyd.

Die Hebammen,¹⁾ so in unßerm Land bestellet, und ob selbe Tauglich seyen, behörigen Orthen examinirt worden; sollen ein laiblichen Eyd zu Gott, und den Hailigen schweren, zu den Frauwen zu Kommen, so Sy beruoffen werden, und in der Geburt nach ihrer besten Verstänthnuß, mit allem fleiss und sorgfalt beystehn, und helffen, damit das Kind zu dem Hl. Sacrament des Tauffs gelangen möge, und sollen in allwäg dises Ihres Ambts, in Fleiss, Thrüw, und Behuet-samkeit also verrichten, das sie solches vor Gott, und an gehörigen orthen zue veranthworthen wüßen werden. Wan ein ohn Ehelichef Kind solte gebohren werden, in den Geburtschmerzen die persohn wegen aufrichtiger Warheit den rechten Vatter anzugeben, erforschen und ermahnen, und sobald das Kind gebohren ist, alsbald dem regierenden Herren Ambtsman, durch sich, old, ein andere persohn, so hierzue genügsamb ist anzeigen lassen, auf das wegen gebrücklicher BeEydigung die Nöttige Befelch Laut ordnung ergehen, und vollzogen werden könne, allef getreuwlich, und ungefährlich.

Ußgezogen den 13ten Marty 1734.

Spital-Meisters Eyd.

Ein Jewiliger neuer Spitalmeister²⁾ soll schweren def Spitalf nutzen und frommen zu fürderen, desen schaden zu

¹⁾ Die Strafen für die Hebammen, die sich den Tod eines Kindes zu Schulden kommen liessen, waren äusserst strenge. 1603 verhängt der Landvogt in Bellenz über eine solche Person Gefängnis, Marter und 50 Kr. Busse. Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. 5, I b S. 1638.

²⁾ Der neue Spital wurde 1752 aus freiwilligen Beiträgen von Schwyzerbürgern aufgeführt und diente ausser den im Eid genannten wohltätigen Zwecken noch dem Spitalmeister und dem Spitalgeistlichen zur Wohnung, später wurden zum Teile auch die bürgerlichen Gefängnisse dahin verlegt. Bis zu dieser Zeit residierte der Spitalvogt im sogen. Siechenhaus; eine Ordonnanz des Gesessenen Rates von 1584 enthält nachfolgende Vorschriften :

wahrenen, und zu wenden, nach seinem Vermögen, den armen Leüthen das verordnete allmußen auf den Oberkheitlich gemachten Tax der Zeichen, ohne Abbruch, zu geben, den Krankhenn in dem Spital die nottwändige Hilf, sowohl zum sterben, als zum Leben anzuschaffen, die pilger, so in dem Spital übernachten, zu Nacht einbeschloßen und eine gute ordnung zu haben, das Weib, und Manßpersohnen, die nit zusammen gehören, in den Betteren abgesönderet halten, damit sünd und Laster vermitten bleiben, Er solle auch guette obsicht haben wegen feür und Licht, fahlf Er etwaß verdächtig old gefährlicheſ under den Frömden, old sonsten sächen wudre, solches ohne Verzug dem Spitalvogt anzeigen, auch dem Spitalvogt in seinen billigen Befelchen Threüw, gehorsamb, und gewärthig seyn solle, alleſ getreuwlich und ohngefährlich.

Disen Eyd ein Neuerwelter Spitalmeister vor einem Kirchen Rath schwerren und ablegen solle.

Wegen dem Tabak rauchen ist zwar nit beim Eyde begriffen, sonder soll fleissige obsicht halten, das Niemand, wer der auch wäre, in dem ganzen Spital Rauchen solle.

„Zum Ersten soll der Spittelmeister so ja dem Zumal ist dem Spittel im Hus sin Nutz fürderen vnd wz (was) zum Hus gehört üffnen vnd darzu sorg haben zum thrünglichsten vnd besten als er vermag.

Zum Anderen soll och ein Spittelmeister wz er gehört sieht oder vernimpt vnzimlichs vnd vnerbares von frömden oder heimischen bilgern Bruderen oder schwösteren, frowen oder manen im Spittel geschrieben vnd geret werden sinem Amman oder sinen Amptlütten oder denen so demzemal armen Lütten voga sind fürbringen vnd angeben“.

In noch früherer Zeit besorgten die Augstinerinnen zu St. Peter auf dem Bach dieses Amt. Vgl. zum Jahre 1320 Geschichtsfreund, Bd. 22, S. 277. Nicht zu verwechseln mit dem Spital sind die Beulenhäuser, welche zur Zeit der Pest jeweils eigens zur Aufnahme der Kranken bestimmt wurden; solche befanden sich in Seewen, im Dorfbach, Engiberg und Gründel. Ein Unterbeamter des Spitals war der Bettelvogt, er besorgte die Armenpolizei und trug als solcher einen roten Wams. Das Amt scheint schon sehr früh bestanden zu haben, wir finden dasselbe bereits 1560 in Schwyz gebräuchlich. Vgl. Eidgen. Abschiede, Bd. 4, II. A. S. 489.

Wagmeister Eyd.

Ein Wagmeister¹⁾ so von der Oberkeit gesetzet wird, soll schwehren einen laiblichen Eyd zuo Gott, und den heiligen, seinem Dienst getreuw und fleissig vorzustehen, Gewicht und Mass also in guter Obsorg zu haben, pflichtig und unparteyisch zue verwalten, das Jedem das Seinig richtig und unklagbahr zukommen möge, der Oberkeit in Ihren Befelchen gehorsammen, und was Er nottwändig befindet, behörigen Orths anzuseigen, alles getreuwlich und ungefährlich.

Kastenvögten Eyd.

Ein Kastenvogt²⁾ solle schwören die Kasten ordnung genauw zu halten, selber in allen Theilen fleissig nachzuleben und eyfrig obzuhalten, auch den Nutzen des Kasten und Saltz-Ampts bestmöglich zu befördern, und den schaden zu wenden — so danne die in seinem Viertel fallende schulden und aufläg mit und nebent denn anderen Kostenvogt seines Viertels fleissig und Lauth Kastenordnung einzuziehen, und das bezogene ohne Anstand an seine Behörde abzulegen alles getreuwlich und ohngefährlich.

Saltz Ausmesser Eyde.³⁾

Ein Saltzausmesser solle schwören mit dem Ihm anvertrauwten Saltz, getreuwlich umbzugehen, und Selbs bestmöglich zu besorgen, auch eine ordentlich specificierte Rechnung zu führen und dem Herren Saltz-Director vorzu-

¹⁾ Die obrigkeitliche Waage befand sich zuunterst im Rathause, wir finden schon 1516 diesbezügliche Verordnungen. Vgl. Landbuch, S. 84.

²⁾ Die Kastenvögte hatten die Steuern für den Kriegsvorrat, Kasten genannt, einzutreiben. Vgl. Idiotikon, Bd. 3, S. 536.

³⁾ Der Salzhandel wurde in Schwyz schon im 16. Jahrhundert vom Staate betrieben, als Regal jedoch erst 1686 von der Landsgemeinde erklärt. Später verpachtete man das Regal an Private, den sogen. Salzfaktor, unter dessen Direktion die Ausmesser amteten. Vgl. Blumer Bd. 2, I. Teil, S. 287—293.

legen, und über den gewohnt und Ihme geordneten Lohn und besoldung nichts zunemmen oder an sich zu ziehen, und wan Er eine Summa Gelts beysammen hat, solches ohne anstand dem Herren Salz-Direktoren einzuhändigen, auch sorgfältig zu seyn wegen des Salzschwanung und das dass salzmäss alle Zeit wohl beschaffen, und ohnmangelbahr seye, auch das abgängige ohne Verzug reparieren zu lassen.

Buochbinder Eyde.

Die Buochbinder sollen schwören keine Verdächtige Büöcher, so etwaß wider die khatolische Lehre, Kirchen Cermoninen oder Kirchen Disciplin oder die gute sitten als wie die romans, oder Büöcher so keine Censur haben, enthalten, einzubinden, noch dergleichen anderen anzuschaffen. Item sollen sie keine Büöcher oder getrukhte sachen, oder schriften, so an khath. Orten nicht getrukhet oder geschriben seynd ohne vorwüßen einergeistihen und weltlichen Obrigkeit noch Einbinden noch anschaffeu, vilweniger aufgeben, auch wan sie wissen, das Yemand, deme es nicht erlaubet, dergleichen Bücher old schriften hätte, sollen sie solches ohne anstand dem Amtsman anzuzeigen schuldig seyen getreuwlich und ohn alle gefährde.

Der in die Malefiz- und Fridbruch-Räth bestellten Eyde.¹⁾

Ein jeder, der in Zewyfachen Rath, seye es eines Landt-Tags-Malefiz- oder Fridbrüch Raths verordnet und bestellet ist, schwört, das Er Kraft bluttbans richten solle und wolle nach anweisung der gemeinen Eydtgnössischen, und Municipal Rechten, auch nach unser Landes Schweiz dipfähligen Aufsetzen, sie seyen würklichen aufgesetzt oder werden noch Künftighin aufgesetzt, nemlich ohne ansechung

¹⁾ Mit Urkunde vom 24. Jan. 1515 bewilligte Kaiser Maximilian Ammann und Rat, eine Gerichtsbehörde zu wählen, die in allen gerichtlichen Malefizfällen Recht sprechen sollte. Vgl. Schnüriger, Landsgemeinde, S. 92.

der persohn, Mieth old Gaben ohne passion der Liebe oder des hasses sonder allein um der Gerechtigkeit willen, damit der Böse von dem guten abgesöndert, und die allgemeine Ruhe und sicherheit festgestellet werde, auch zu den sachen verschwiegen zu seye und gohr nichts ausserthalb disen Rathsversammlungen von den Sachen zu reden, davon schaden oder Gebresten könnte, alles getreuvlich und ohngefährlich.

Der Zollerren Eyde.¹⁾

Dye Zoller sollent schweren mit der Landlütten Gut das sy dann Innement, mit Trüw und Wahrheit umzugande, dem Zoll zu warten, unnd den getrüwlich zu fordern, und In zuzyechen allf daß Iro yetlichs Zoll Rodell ußwyßt unnd seitt, und den Zoll zubehallten und dem Seckelmeyster zu anthwürten, und den zu verrechnen, wenn def ein Amman und die Rätte zu Ratt werden, und darin sin bestes und wegstes zu Thunde, unnd das mitt sinem gesinde och zu verschaffen, Es sy dann das Im harinne theinost, von einem Amman und Ratte umtheiner handt gewallt geben und bevolchen werde zu haben und zu thunde um den lon so Im von eim Amman und den Sibnen geschöpft wirdt getrüwlich und ane alle gevärde.

Des Zohlers zu weesen Eyde.

Der Zohler solle schwöhren mit beyder regierenden löbl. Ständen Schweitz und Glarus eingehenden Zohl mit Treu und Wahrheit umbzugehen, dem Zohl zu wahrten, und den getreulich zu fordern und einziechen, nach Lauth und Sag der Zohls Tariffa, sie seye würklich aufgesetzt oder werde noch aufgesetzt, auch das also eingezogene all Jährlich denen Jeweiligen herren Landseckelmeisteren beyder regierenden löbl. Ständen einzu händigen und davon mehrers

¹⁾ Die schwyzerischen Zölle hatten bereits in frühester Zeit Wichtigkeit für den Staatshaushalt. Vgl. das Urbar von 1538. Geschichtsfreund Bd. IX, S. 151.

für sein Belohnung nit zu nemmen, alf bishärig hochheitl. Verordnung aufwirft und Ihme zu gibet, allef getreuwlich und ohngefährlich.

Des Inspecteur Eyd auf dem Arthner Marcht.¹⁾

Ein Inspecteur schwerdt die aufgesetzte Verordnung getreulich obzuhalten, die darwider handlende an seiner Behörde ohne ansechen der persohn fleissig zu leidten und anzuseigen, wie auch den pfundt Zohl, und standgeld getreuwlich einzuziechen und fleissige Rechnung darüber zu halten, ohn alle gefehrde.

Item wer Zoll gitt, oder nit Zoll gitt:

Die von Zug gendt Zoll

Die ab Zugerberg gendt Zoll

Die von Liechtisteig gendt Zoll

Die uß dem Gastel " "

Die von Utznach " "

Die von Wyl " "

Die von Einsiedeln²⁾ " "

Und sonst all frömbd Stett und Lütt gendt Zoll, ußgenommen unnßer Eytgnoßen, die hienach geschriben standt gent nit Zoll.

Item die von Lutzern veliche Innerthalb der Ringkmur geseßen sindt, die gendt nit Zoll.

Aber die ußern gendt.

Die von Ury gendt nit Zoll.

Die von Unterwalden gendt nit Zoll.

Item um die von Glarus ist nitt unterscheiden, dann einmall wardt es verlaßen vor den Lanndtlütten, wer von

¹⁾ Der Markt in Arth hatte grossen Zuspruch, besonders für den schon im 18. Jahrhundert sehr einträglichen Viehhandel. Die günstige Lage des Fleckens, der von den westlichen Nachbaren leicht zu erreichen war, mag wohl am meisten zum Besuche veranlasst haben.

²⁾ Einsiedeln erhielt bereits 1520 den Zoll zu Grynau nachgelassen. Vgl. Landbuch S. 245.

unnß nitt Zoll nemy, von denen söllten wier ouch keinen Zoll nemen.

Item deßmalf ward denen von Ägry der Zoll geschenckt und abgelaßen bis an ein Widerruffen.

Item was über den Gotthart haruß gatt, das zollet auch alls unntz¹⁾ an die so hievor gesetzt sindt, was derselben gutt ist, das zollet nitt.

Item welicher hanndt Gutz jemantz fremder, über die, so hievor geschriben sindt, hiedurch oder vom Landt fürten uf den Kouf und pfragen²⁾ das zollet ouch alls der Rodell wysst. Item welicher handt gutz yemantz unser Landtlütten, oder so by unnß wonhaft sindt, vom Landt oder hiedurch füren, uf Kouf der pfragen, das zollet ouch, alls der Rodell das wyßt, ußgenommen das vych das einer selbf erzogen, und das Mülchen³⁾ daß er davon gemacht unnd nit erkoüfft hatt, und der dann unnßer Ingesessner Landtmann ist, daßelb Vych, es sigen Ross Rinder vych oder anders vych unnd Mülchen das Zollet nitt.

Dis ist die Gerechtigkeit, so Man durch Ulin Amman erfundenn hatt zu der Burg *Grynow*⁴⁾ gehörrende alls harnach stadt.

Item zu dem Ersten hatt daß schloss zwen züg⁵⁾ zu vyschen under dem schloss.

Item und in sechs gräbnen in yetlichem das erst fach.

¹⁾ bis

²⁾ Auf festen Verkauf und zur Offerte.

³⁾ Milchprodukte (das Gemolchene).

⁴⁾ Grynau gehörte nach dem 1436 erfolgten Tode des Grafen Friedrich von Toggenburg Schwyz an, das bis 1798 einen Schlossvogt dort hatte. Uli Amann amtete um das Jahr 1500. Er wurde wie seine Nachfolger von der Landsgemeinde mit 10jähriger Amtsduer gegen Entrichtung eines Pachtzinses gewählt. Vgl. den Zollbrief im Kantonsarchive Schwyz u. A. Spiess in den Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Hefte 13 bis 1903, S. 254.

⁵⁾ 2 Netze samt den zugehörigen Fangstellen.

Item und zwen Eygen Garnsetz zu den Lächsen¹⁾

Item und die wyßen und garten undt hanfflandt wye
es im hag lyt. Darzuo ein Ryedt wyßen im Staffel Ryedt.

Item und welicher uß der nidern March und vom
Wagy²⁾ Vyech uff Staffelriedt jagt, ist dem Vogt uff Grynau
ein Käf verfallenn, doch soll Er inn und die Vych knecht
dorum führen.³⁾

Item ein Vogt zu Grynau der im schloss sitzt, hatt
die Gerechtikeyt zu Benncken und am Buchberg, das Inn
dieselben lüth dürres ops zu geben schuldig sindt allf Nüss
und Byren, dorum soll er Sy fürren wenn sy kommen.

Item Ein Vyrtell Kernen⁴⁾ git der Keln hof zu Tuggen,
dorum soll er Inn fürren wenn er kümmpt.

Item der vogt uff Grynau hatt auch gerechtikeyt am
Buchberg zu hollzen zum hußbruchen nach Nottdurft in
beiden Teyllen zu schmärikon unnd zu Tugken.

Item ungefarlich ob einer Ettwas Vychlis hatt bin huß
mag er gan lassen uff die Allmendt doch nitt zu vyll.

β. a. h.

Item⁵⁾ schlecht⁶⁾ über daß waßer faren gitt einer — — 1

Von einem Ross — 1 —

Von einem Schwyn, wie es durhin kommt — — 1

Von einem Rindt daß man überfürt — 1 —

Schwümt es über — — 1

Item unnd waß das Ross Treyt das zollett und

¹⁾ Fangnetze für die Lachsfischerei.

²⁾ Wäggithal.

³⁾ Freie Ueberfahrt gestatten.

⁴⁾ Korn (Getreide).

⁵⁾ Eine spätere Zollordnung vom Jahre 1608 findet sich auf dem Kantonsarchiv Schwyz und ist bei Spiess, Grynau abgedrückt; sie weicht nur unwesentlich vom Originale, das vermutlich noch aus dem 15. Jahrhundert stammt, ab.

⁶⁾ Hintübersetzen von blossen Passagieren.

gitt von Eynem som ¹⁾ 2 a. und welicher für uff vartt soll
wyter lonen.

Item Alles das so das wasser uff und Niderfart das
git alls Zoll wie harnach statt: *β. a. h.*

Ein Meß Salltz	— 1 —
Ein Ballen stachell ²⁾	— 1 —
Ein Ballen ysen	— 1 —
Ein som wellsch win	— 2 —
" " Kouffmansgut	— 2 —
" " Käsen	— 2 —
" " Unschlitt	— 2 —
" " Läder	— 2 —
" " Tuch	— 2 —
" " Bowollen	— 2 —
" " Krämery, welicherley daß ist	— 2 —
Ein Mülystein gross oder klein	2 — —
Ein Ledy Rusch farb ³⁾	2 — —

Item es zollet allef, das Inn und uß Welltschlandt gatt
ußgenommen Bücher.

Item es gitt ein yettlich vom Kouffmansguot 4 h.

Item undt waf von Zürich gatt, win, korn, haber, ancken,
Ziger, das zollet nitt.

Item welicher ob dem schloss Ein Ledy ströwy ladeth,
undt mit sich fürt gitt dem Vogt ein Bürdy ⁴⁾ Zoll.

Item undt uff Staffelriedt ist der Vogt ein Weidgnoß
wye ein anderer, so um daß schloss geseßen ist.

Zoll oder Waglon zu Schweitz in der Anckenwag.

β. a. h.

Item ein soum anken	4 — —
---------------------	-------

¹⁾ Saum (Traglast eines Tieres, ungefähr 3 Zentner, als Flüssigkeitsmass) zu vier Eimer ungefähr 150 Liter.

²⁾ Stahl.

³⁾ Ladung Kienruss (?).

⁴⁾ Bündel Stroh.

	<i>β. a. h.</i>
Ein Zentner Leder	2 — —
Hundert Käß	— — 1
Ein Stein Wollen	— 1 —
Eyn Meß Salltz ußgericht	— 1 —
Ein Meß Salltz under der Strichy	— 1 —
Eyn Soum Unschlit	4 — —
Eyn Soum schmer ¹⁾	4 — —
Ein Stein Werch ²⁾	— — 1
Ein Stein Vädern	— 1 —
Item und vom Salltz zu faßen oder uffzurichten soll man geben dem uffsetzer zu Lon von einem Meß	— 2 —
Item im Brunny, ³⁾ im Iberg, zu Krütz, ⁴⁾ am hagken und an derglichen Enden soll man von einem Soum Anken nehmen	3 — —

Zollbrieff zu Art.

	<i>β. a. h.</i>
Ein som Ancken gitt	— 3 —
„ „ Käsen	— 3 —
„ „ Unschlitt	— 3 —
Ein Sack Salltz	— 1 —
Ein Meß Salltz	— 1 —
Ein som ysen	— 2 —
Ein Ross	— 2 —
Ein Rindt	— — 3
Ein Kalb	— — 1
Ein Geyss	— — 1
Ein Schwyn	— — 1
Ein Schaf	— — 1
Ein Ziger	— 1 —

¹⁾ Schmalz

²⁾ Ungehechelter Hanf.

³⁾ Weiler bei Alphthal.

⁴⁾ Weiler 4 km nördl. von Muotathal.

	$\beta.$ $a.$ $h.$
Ein som Linwath	1 — —
” ” Spetzery	1 — —
” ” Läder	— 3 —
” ” Bly	— 3 —
” ” Wachs	— 3 —
” ” Wyn	— 2 —
” ” Kupferf	— 3 —
” ” Sägeßen	— 3 —
” ” Hungs (Honig)	— 2 —
” ” Öl	— 4 —
” ” Nüßen	— 2 —
” ” flämsch Woll ¹⁾	— 4 —
” ” schlechte Woll	— 2 —
” ” Säryen ²⁾	— 4 —
” ” Gferckt Tuch ³⁾	— 4 —
” ” Zwylch ⁴⁾	— 2 —
” ” schlechte Lininthuch	— 2 —
” ” Kernen	— 2 —
” ” Vaßmiß ⁵⁾	— 2 —
” ” Vädern	1 — —
” ” Harnost	2 — —

Zollbrieff zu Steinen.

Die Zollsäze blieben sich gleich wie bei Art mit Ausnahme von Zwilch, schlechter Leinwand, Kernen und Fasmis, die statt 2 Angster hier mit 4 Heller angesetzt sind.

Zollbrieff am Sattel.

	$\beta.$ $a.$ $h.$
Ein som Ancken gitt	5 — —

¹⁾ Schafwolle.

²⁾ Serge (?).

³⁾ Verarbeitete Baumwolle.

⁴⁾ Bunte Gewebe.

⁵⁾ Fastengemüse, gedörrte Hülsenfrüchte.

	<i>β. a. h.</i>
Ein som Unschlitt	5 — —
" " schmer	5 — —
" " Käsen	— 3 —
" " Zygeren	— 3 —
Ein Ross	— 2 —
Ein Rindt	— — 3
Ein Kalb	— — 1
Ein Geyss	— — 1
Ein Schwye	— — 1
Ein Schaff	— — 1

Die von Aegery gendt by unnß Keinen Zoll.

Item welicher unnfer ingeseßnen Landtman ist, der Vych, daß er selber erzogen unnd nit erköfft hat, Es syent Ross, Rinder oder anders Vych oder Mülchen, daß er vom sinen Eigen Vych gemacht unnd nit erköfft hat von Landt fürte davon git er keinen Zoll.

Zollbryeff zu Brunnen.

Die Ansätze sind in der nämlichen Reihenfolge abgefasst wie bei den Zollbriefen Arth und Steinen.

Es finden sich darin noch nachfolgende Zusätze :

Die von Ury gendt nit Zoll aber Sustgellt.¹⁾

Die von Unterwalden gendt nitt Zoll aber Sustgelt.

Item unnd all Botten von Eytgnoßen gendt kein Zoll.

Item und die von Lyfinen gendt oüch keinen Zoll biß an eins Widerrufen.

Zollbryeff zu Küssnacht.

Die Ansätze sind ebenfalls in der nämlichen Reihenfolge abgefasst wie in den Zollbriefen von Art und Brunnen. Auch hier finden sich einige Differenzen.

¹⁾ Sust (vom ital. Susta) hiessen die Waaren niedlerlagen an den Handelsstappelplätzen der Urschweiz. Schwyz besass von alters her solche in Arth, Küssnacht und Brunnen; die Gebühren für die Niederlage der Waaren nannte man Sustgeld.

Item die von Lutzern, welche Innerthalb der Rinckmuren geseßēn sindt, die gendt nitt Zoll, aber Sustgellt sollnt siegen, die ußerthalb, die gendt Zoll.

Uri und Unterwalden zahlt ebenfalls Sustgeld wie im Brunnen.

Fürkomnus der Pensyonen fünff und zwentzig Jar. ¹⁾

In Gottes Namen Amen als man zallt nach Christus Geburt Fünfzechenhundert zwentzig und darnach im anderen Jare am vyerden suntag nach Ostren, was der achtzechent Tag Meyen handt wier der Landamman, Rätt unnd gantz Gemeindt zu Schwytz, do unns zusammen verkünt war, uff die offnen Weydhub, ²⁾ wie zu Meyen für Ein Brugk, für uns genomen undt mit gutter sinnlicher Vorbetrachtung, bedacht, die merkliche Untrüw, gefarlikeit und misglouben, so die frömden ußlendschen herren, Geystlich und weltlich fürsten, Nun ein gutter Zall Jaren mit vyll schmoichlery uß fallschem hertzen, mitt unns undt andern unnsern getrüwen lieben Eytgnoßen vilfaltenklich gebrücht, unns zu Zytten mit valltschen ungetrüwen Worten darzu mitt Myetten und Gaben an sich gezogen, damit bewegt Inen zu dienen, und nachzuvollgen Welichen Weg sy unns begerten one Zwyfel unns nitt zu gät, sonder Iren eignen Nütz mit Unns zu schaffen, Unangefechen welicher handt schanndt schmach oder schadens uns Eytgnoßen davon erwuchse, allein das

¹⁾ Schwyz gieng mit dem guten Beispiel, die Unabhängigkeit vom Auslande zu erringen, voran. Zürich, das schon im Januar gegen die fremden Dienste Massregeln traf, sagte am 15. November 1522 seine ebenso strengen Grundsätze auf. Das schwyzerische Verkommnis stützt sich auf ein solches vom Jahre 1503, leider blieb es nicht bei den Bestimmungen, selbst die Ausübung der strengen Strafen vermochte dem Beschlusse nicht die nötige Garantie zu geben.

²⁾ Das für den Weidgang bestimmte Grundstück befand sich am Dorfrande von Schwyz. Anfänglich diente dasselbe zu öffentlichen Versammlungen, später fanden die Hinrichtungen daselbst statt. Die zu ihr führende Strasse hat den Namen „Freie Reichsstrasse“ beibehalten.

Iro sach fürwertz gieng, das Unnß Nüntalame ¹⁾ Ins Mönschen gedächtnüßhar, so vyl Libs und Güts, unnd zum Teyll Eeren darzu kostet hatt, zu besorgen, wo wier nit abstündint, und betrachtetten Unnser Alltvordern Wesen und Ler, so unns gar frünntlich anzeigt haben die Vallsch und Untrüw der herren, und das Ir Keiner Unser begert, Er vertrüwe dann Unnser zu geniessen, nnd also widerum in Unnser vordern füssstapfen Trätten, und allso für und für an den Ußblendischen herren hiengent, Sy unß ließendt erköffen in Iren Dienst allz zu besorgen Ein lange Zyt beschechen sye, so würde unns daß zu semlichem Nachteyll reichen unnd dienen, das wier Unnser Eer, Lib und Güt, Unnser fryheit und Gerechtigkeit, Unnser Lanndt und in die harr nitt möchten behallten in schutz und in schirm, allz das Unnsere fromen vordern an unns bracht handt, und noch vyll übellf, unradtsy und schaden so daruf ist allz mengklicher Täglich gesechen und sellbst vollermessen mag zu schriben vyll zu lang dem allem vorgesinde und damit wier all mitteinandern dester in beseren Nüwen fridt und gemach blyben, unns Eer Leib und Gütt, unns fryheitten und Gerechtikeyt, auch Unnser Landt und Lütt dester bas beschirmen und behalten mögent, und under unns ye Einer den andern Unverargvonet erkennenn mög, so homet Wier im namen Gotz angesechen und zu Ratt worden und für unns unnd unser Nachkommen, Einhellanklich uff unns genommen allz hernach stadt dem ist also.

Zu dem Ersten, waß yemant bishar uff disen Tag von fremden Fürsten und herren genommen hett, das soll Im verzigen, hin und ab sin, Im def zu argen nit mer zu gedencken, darzu die zweytracht, und Uneinikeit so leider das vergangen Jar ²⁾ under unns von der frömden herren

¹⁾ Niemals mehr.

²⁾ Anspielung auf das am 5. Mai 1521 abgeschlossene Bündnis mit Frankreich, dessen Unterhandlungen bereits seit 1518 im Gange gewesen

wegen gewesen ist, soll auch hin und ab sin, unnd yederman in derselben gstellt dem andern verzigen haben ußgenomen ob Neyßwer¹⁾ sich sinf Eydtz halb verwürckt, oder in der Landtlütten Straff gefallenn, wer hierin nit begriffen.

Zu dem Andern, so haben wir fürkommen und verbotten, wer der very, der für disen Tag hin solange diser Uffsatz wärett, von Eynichen ußländischen fremden Fürsten oder herren, wer der och wäry Geistlich oder Weltlich keinen ußgelaßen, Nemy, Myetgaben, Pennsyonen oder Schenckinen, wie mans nennen soll, oder es Namen haben mag, durch sich selfs, durch Wyb, Kindt, Dienst oder durch yemantz anders wenig oder vyll, das es an sinen Nütz kemy Es wery in köüffen oder verköuffen, all fündt und arglist so yemantz möch erdencken harinne vermitten, welicher das übersechy und nitt hielt, und daß künstlich wer oder würdy, der soll vom Landtrecht sin und Niemer mee Landtman werden, Unnd ob er ein Amt hett von einen herren und den Landtlütten davon soll er och gestossen und darzu niemer mee genomen, dann er ouch Niemer mee Landman werden soll darzu Iro yetlicher so hierzu Uebergangen soll zu keinen Eeren Niemer mee gebrucht werden.

Zum Dritten, ob yeman übertraty oder übertreten hätty, an dem wie obstadt, und allso abgestossen und vom Landtrecht kemy oder kommen wery, welicher sich dann Under nemy und für einen bitten wollt oder Ryette, dass man Inn widerum begnadotte und Im verzige, der soll ouch von stunden an in obberücte straff gefallen sin und ouch gehallten werden wie der für den er gebetten oder geratten hatt In zu begnaden.

Zum vyerden, Welicher da Ryette in dem Zyll und Zytt allf diser Uffsatz wert, das man Einiche hillfliche Ver-

waren und zu dessen Erfolg Franz I. keine Opfer gescheut hatte. Schwyz hatte dabei mit Zürich vergeblich versucht, dem französischen Einfluss zu entgehen.

¹⁾ Irgend einer.

eynung mit Einichen Ußlendischen herren verzah der wery machen sollt, der soll ouch von Stunden an In obberücte straf gefallen sin und allso gehallten werden wie obstadt.

Zum Fünfften, so soll dieser uffsatz veren und bestan fünff undzwentzig Jar, die nächsten nach datum dif bryeffs und welicher in der Zyt allf hievor gemeldet stadt Ryette disen uffsatz hin und abzuthun, der soll ouch von stund an in obgeschribne ven und straff gefallen sin, und ouch allfo gehallten werden.

Zu dem Sechsten ob Neißwer ver der an Im selbf und an Unnsfern Landtlütten so verlaßen und liechtfertig wer, und villicht nit so vyll zu verlieren hett, das Im am Landrecht ützit gelegen, defglichen finer Eeren nit achten wellt, sunder sich um gellt Erkoüffen ließe und understünde semlich fremdt gellt in daß Landt zu bringen und under Unnf zu seyen, wo man def Inen wirt, und man In betreten möcht, zu dem soll man gryffen und richten zu sinem Lib und Leben.

Damit und diser ufsatz Stätt und vest beliebe, und gehallten werde, soll man den in unserf Lanntzbuch ufschrieben und den Järlich die wyll er weren soll zu Meyen vor der Brügk verleßen vor Jungen und Alten, um das es mengklichen kundt und unverborgen sye, sich ein yetlicher darnach wüße zu richten. Uff Meyen im 18ten glichen Jars handt unser Landtlütt disen Ufsatz vor der Brügk dannin thann.

Kasten-Ordnung¹⁾

Welche 8 Tage vor der Landsgemeind alljährlich in der Kirchen ofentlich verkündet werden soll.

Wir Landamman, Räth und gemeine Landlütth zu Schweitz an einer ofentlichen Meyen-Lands-gemeindt zu Ibach

¹⁾ Ueber die Kastenordnung und ihre Handhabung finden sich im Berichte des schwyz. Regierungsrates, „Das Staatsvermögen des Kantons Schwyz 1870“ und bei Kälin „Zur Geschichte des schwyz. Steuerwesens“ in den Mitteilungen, Heft 6, 1889, ausführliche Darstellungen. Die Kasten-institution ist uralt, 1609 war der Fond bereits auf 54942 Pfd. angewachsen.

vor der Brüggen bey einandern versambt, verkünden und thun Khundt hiermit allermänigklich :

Demnach Unsere in Gott Ruhende Liebe Alt-Vordern (seeligen angedenkens) Aº 1671 zu allgemeinem Vatterlands-Vorrath, die so heilsame Kasten-Orduung gemacht: Nachgehndſ Anno 1678 das so schädlich als Landſ verderbliche Defensional¹⁾ auf ewig Bannisieret und anno 1722 das angster Geld²⁾ zu Kapital anzulegen erkennet, umb disern drey Puncten Ihre aufsätz gemacht, und von Zeit zu Zeiten an öffentlichen Meyen landsgemeiuden Jährlichen wiederum Ratificiert, und bestättet, also, und dergestalten, das welcher darwider heimlich oder öffentlich Rathen anstiften, oder anschläg machen wurde, das ein solcher zusammen gelgter Vorrath des Kastens, oder angstergelds ohne Tringende Noth und Ursachen, wie die im aufsatz gemeldet sind, hinaufmehren, oder die Ordnung des Kastens aufheben oder dass man solches heylloses und verbannisiertes Defensional in wenig oder vielem widerum einschleichen lassen oder annehmen sollte, derselbige hiemit dem Vogel im Luft erlaubt sein solle, dass, welcher solchen entleibet, hat wohlgethan, soll auch deßenthalben für alle Zeit und vor Jederman bestermassen entschuldiget seyn, und welcher der Obrigkeit einer solchen Bößwichten Kopf zubringen wird, demselben solle aus dem gemeinen Kasten Unsers allgemeinen Vorraths Ein Hundert duggaten gegeben werden; wer aber solchen verthädigen . . . behausen . . . behoofen, auch Ihme mit Rath und That einigen Vorschub oder Beystand thun würde, der solle dem Thäter gleich geachtet werden, vorauf aber

¹⁾ Vgl. A. Weber, die erste eidgenössische Wehrverfassung im Geschichtsfreund Bd. 57,902 S. 1 ff.

²⁾ Das Angstergeld (Auflage auf geistige Getränke) war bereits 1697 eingeführt worden und unterlag im Wesentlichen den gleichen Regeln wie das Kastengeld. Vor 1722 lag der Fond unproduktiv in den eisernen Kasten auf dem Rathaus; mit dem 1. Mai 1722 entschloss man sich denselben zinstragend gegen gutes Kapital anzulegen.

seines Landtrechtes beraubt, und zu keiner Kundschaft-Sag . . . weniger einiger Ehr- und ämbteren gebraucht und so Einer in dero Possess wäre, derselbigen hiermit gänzlichen und würklich beraubt seyn, und für Ehrlooß gehalten werden. Weiß also Ein Jeder sich zu verhalten und Ihme selbsten vor schaden zu seyn.

Punkta. ¹⁾

So Jährlich an der Meyen Landtsgemeindt abgelesen werden sollen in dem mittel-Jahr.

1. Erstlich. Sollen alle unsere guote Sag und Ordnungen, und verschribne Landt-Recht gehalten, und auf Selbige bey unseren Eyden gerichtet werden.
2. Solle die nichtigung def Defensionals widerum besättet seyn Lauth aufsatzes, und solle solches Jährlichen Vor der Meyen-Landtsgmeindt Sontag zuvor öffentlich in den Kirchen zu je defen Verhalt verlesen werden.
3. Wir bestätten auch die allgemeine Kasten-Ordnung, Welche gleichenfalls auf obigen Tag solle verlesen werden.
4. Zugleich auch ist bestätigt daß Kasten und Landt Leuthen Gelt von den Ambteren wegen, wie auch wie auch daß Angster Gelt.
5. Dass die Lands-Aembter der Ordnung nach besezt, die ledige Richter Stellen def 9ten und 7ten Gerichts widerumb von den gemeinen Landt-Leuthen, dass deren Keiner dem anderen in selbigem Gericht mit nacher Verwandtschafft zugethan, alf Kein Vatter und Sohn, nit 2 Brüödern nit 2 geschwüsterte Kinder

¹⁾ Die 26 Punkte verdanken ihr Entstehen einem von Landammann Jost Rudolf Reding der Landsgemeinde 1704 schriftlich vorgelegten Entwurfe aus 19 Punkten, die von der Landsgemeinde ohne Abänderung angenommen wurde. Sämtliche Punkte, auch die seit 1704 noch neu dazu gekommenen, finden sich abgedruckt in „Vaterländisches Gespräch“ Zug 1831; bei der Seltenheit dieser Druckschrift scheint ein Neudruck dieser wichtigen Zusammenstellung an dieser Stelle gerechtfertigt.

- oder leibliche schwägeren sollen ergänzt werden.
6. Dass kein Kleinerer Gewalt dem grösseren eingreiffen solle: nämlich kein Wuchen-Rath dem Samstag Rath, Kein Samstag-Rath dem geseßnen Rath, kein geseßner Rath dem zweyfachen, kein zweyfacher dem dreyfachen, Kein dreyfacher Rath einer nachgemeindt, Kein Nachgemeindt der Jährlichen Meyen Landsgemeindt, wan solche nit in Kraft einer Meyen Landsgemeindt gestelt ist.
 7. Dass ein jeder Landtmann, welcher Recht darschlagt, ungebunden an daß Recht gelaßen, und nichts darüber erkent werden solle.
 8. Es solle vor Rath kein Erkantnuß ausgefelt werden, es seyen dann beyde Partheyen gegenwärtig, und dass jeder sein Parthey nach Form Rechtens citiert habe.
 9. Wann einer dem anderen recht darschlagt, soll indessen Kein Gwalt gebraucht und bif an daß Recht nit Vorgefahren werden bey aufgesetzter Buoß.
 10. Es solle Kein Allmeindt als vor einer Meyen Landsgmeint weggegeben werden.
 11. Wan einer umb Zivil oldt Criminal-Sachen verklagt wurde solle mann den Beklagten zuvor (ehe mann Kundtschaft aufnimbt) vor Rath citieren, und der Kleger dem Beklagten an die Seithen gestelt werden, unnd solle mann Ihne befragen, ob er des fühlers anredt seye, ist er dessen anredt, und bekannt, Kann ein Oberkeit die gebühr harinn erkennen, ist er aber nit anredt, so solle alfdann nach Fromb rechtens Kundtschafft aufgenommen, gleich wohl dem Beklagten es angezeigt werden, damit er an die Kundtschafften seine Ansinnung Thuön möge.

Erleutherung vor M. L. G. A° 1756.

Nachdem abermahlen wegen dem Layder und dem Kläger, ob nämlich auch der Leyder dem Beklagten ohne unterscheid an die seithen gestellt

werden solle, oder nit? in eine weitläufige umbfrag gefallen, und deßwegen Vile underschidliche Rathschläg dafür, und darwidergewaltet; alf ist entlichen nach ryfer Erdaurung der Sachen und in Kluger Betrachtung, wie daß allerhand Sünd und Lasteren und Unordnungen, thür und thor aufgesperet wurde, von der Layder, so bey seinem Vaterlandts-Eyd, den man alle zwey Jahr defwegen abschwöret, dem Beklagten an die seithen gestellet werden solte. Der ungleiche Begriff dises Articels dahin erläutheret, und entscheiden worden. Dass der Leyder, welcher bey seinem Eyd der Obrigkeit, oder dem Amtsman etwaß in geheim Leyden wurde, wie von altem herr dem beklagten nit solle geoffenbahret, der Kläger aber, oder derjenige, welcher jemandt öffentlich verschreit, und dessen begangenen fäbler auf Gassen und Strassen aufgibet oder offenbahr machet und darüber aus Eyfer und Passion Leithet, dem beklagten Lauth Artikul zu allen Zeiten geöffnet, uudt an die seithen gestellet werden solle.

12. Daß ein jeder Landtman mit dem seinigen, waß ihm selber wachst und nit auf Fürkauf beschicht, gwirben, und gwerben möge, ja wann er rehte gwicht und Mäss gibt.
13. Wan schreiben von Vergünten old unvergündten Fürsten und Herren oder anderen Vergündten Ständen, oder verlandrechteten theilen obhanden seind, sollen sollen selbige abgehört werden.
14. Di Geschlächter Ordnung von wegen den Landts-Aembteren, Rathspläzen, und Richter Stellen, solle laut darumben aufgesetzten Landrechtens durchauß gehalten und derr fleißig nachgelebt werden.

Erlautherung M. L. G. A° 1701.

Damiten auch wegen nacher Freundt- Verwandt- und schwagerschafft in dem Neunten, und Siebenten

Landtgericht, welche ohne Appellation, und in wenigen Personen bestehen, Kein argwohn von den rechtsbegehrenden Könne gemacht werden, haben Wühr für ein Landträcht in daß Künfftige angenommen in gesagten beyden Gerichten, und in einem deren nit schwecher und dochterman, nit Zwey, sonder nur einer auf einem geschlächt, nit zwen leibliche schwägeren auch nit zwen, so gegen einander geschwisterte Kinder, als richter sizen oder Erwelt werden mögen. Wie dann in daß Künfftige auch bey untergängen, da daß neunte Landtgericht auf einen augenschein begehrt wird — nacher Arth, Sattel, Rothenthurm, Muthenthal, Yberg, für jede pehrson des Gerichts 1 Lois Thaler, nacher Steinen, Morschach, Brunnen, Lauwerts, Steinerberg und Schweytz aber nur ein $\frac{1}{2}$ Lois Thaler für diener und Pferdt, und Zehrung solle gefordert und bezahlt, wan aber ein Ehrsam Gericht übernacht ausbleiben müste, doplet solle begegnet werden; Es solle auch bey dem gericht nur ein Landtschreiber, ein Läuffer und sonst keine weitere amts Leuth bezahlt werden.

Wie auch nit weniger haben Wir in daß Künfftige für ein Landträcht erkent, und in daß Landtsgmeindt Buch einzuschreiben befohlen, damit große Partheyen unterbrochen werden, das uf Einem geschlächt in einem Viertel nit mehr als 2 Rathsfreunden, und einer von amtswegen und mehrer nit in den Rath mögen gelassen werden, deßwegen solle herr Landtweibel allen Viertelsgmeinden beiwohnen, den herren Sibner diser Ordnung erineren, und wan Einer desse ermahnet an Landts alsf Virtelsgemeinden darwider rathen wurde, in 1000 Gl. Buß und noch jedem Landtman in ein halben Lois Thaler Sizgeld erkent seyn solle.

Erleutherung M. L. G. Aº 1703.

Mithin dan der Geschlächter Ohrnung halb und wie man von Raths old Amtswegen in Rath kommen mag, ist folgende Erleutherung gemacht worden — benantlich daß in daß Künftige unsere Landts-Ambter seyen, Landtamman, Statthalter, Seckelmeister, Landschaubtmann, Pannerherr, Landtfähndrich, Oberst Wachtmeister, Zeugherr, Landtweibel, Landtschreiber, Welche Wan einer ein Amt hat, und schon zwen seines geschlechts mit dem Rathsplaz in dem Rath sizen, solle keiner mehr nebent Ihme von Ambtswegen in den Rath Komen mögen, darinnen Landtweibel und Landtschreiber auch begriffen seyn sollen.

15. Daß die Landtsgmeindt umb 4 Uhren geendiget, und darnach nichts mehr vorgenommen werden solle.
16. Daß Sibent- Neunt- und Malefiz Gricht als die größten Kleinodt unsers lieben Vatterlandts sollen Kein Appellation haben, und sollen solche mit Leib, Guot und Bluot Geschirmbt werden.
17. Dass ein jeder, so umb ein Vogt und Beystand vor Rath, Gricht oldt Chorgericht zuo sein angesprochen wirdt, der solle es zu thun schuldig sein bey gl. 50- Buoß, demme dann wegen seiner müöhe (laut gesessnen Raths Erkantnuß) Von dem handel wann er unter gl. 30 ist ein daler, und über 30 gl. ein duggatten richtig und par bezahlt werden.
18. Die Practicier Ordnung solle auch (Laut aufsaz) fleissig gehalten werden.

Erleutherung von A° 1739. So jährlich en am ersten oder zweiten sonntag im Jenner öffentlich aufgekündt werden solle.

19. Wan einer an der Landtsgmeind etwaß rathete nach seinem Verstand und guot gedunkten, und er sich etwan in Worten verfahlte, und in etwaß unbedachte Reden aufbrächete, dass Solcher an solchem Orth, wo er sich verfällt, sich verantworten möge; Wann

aber einer den anderen an Ehren berührte, oldt sonst Malefizisch handlen würde, solle ein solcher an sein gehöriges Gricht und Gwaldt verwisen werden.

Erleutherung M. L. G. A° 1734.

Nachdeme ist erkent und Ermehret worden, dass die 25 Punckten widerumb bestättet seyn sollen — Jedoch hierbey wegen der vor einem Jahr über den 19ten Articul gemachter Erleutherung, auf die vorgestellte sorgfältige gedanken, damit unsere Uhralte und ohnunterbrochenen geüebte gericht und Recht, nicht geschwechet, sondern Vorbaf wie von unßerern lieben altvorderen ohne einichen Eintrag, gebraucht und gestattet werden mögen, ist volgendes erkent worden, dass wan jemand an einer Landsgmeind old dryfachem Rath in seiner Red sich verfiehre, und in unbedachtsambe Worth old zulagen aufbrechen sollte, dass die Oberkeit old Particularen hierdurch laedirt zu seyn, old an Ehren angegriffen Vermeinthen, daß grad an selbem Orth ein solcher umb seine Reden der Meinung halber befragt werden solle, und wan dann solcher sich entschuldigen, oder sich erkennen und satisfaction geben würde, solches angenommen, der handel aufgemacht, und nicht weiters gezogen werden soll, im fahl aber ein Solcher auf seiner aufgestossenen Red old zulag beharren sollte, der belaidigte, und an Ehren berührte, ohngebunden, nach unßerern breuchen und rechten, an daß gericht gelassen seyn solle.

20. Wann einer zu seiner Defension aussert Landts nach form Rechtens Kundtschafft aufzuonemen vonnöthen hette, daß er solches Laut Eidtgnössischen Brüchen wohl thun möge, jedoch die gegenparth darzuo citieren solle.
21. Das die Meyen Landsgmeind der grösste Gwalt und Landts Fürst sein solle und ohne condition sezen

und entsezen möge, undt Welcher darwider rathete undt darwider Were, daß die Landsgmeindt nicht der grösste Gwalt und Landfürst seye undt nit sezen und entsezen möge ohne condition, der solle dem Vogel im Luftt erlaubt, und 100 duggatten auf sein Kopf geschlagen sein ; der Oberkeit, Malefiz Gricht und anderen Grichten aber solle daß Recht, Waß jedem gehört auch gelaßen sein und solle mann den Landt Leuthen auch laßen, waß Ihnen gehört.

22. Welcher in daß Künftig mehr ein Ratschlag zuo einem Krieg thäte und ein Krieg rathete, es seye dann an einer öffentlichen Landsgmeind, ein solcher als ein Meineyder Traktiert und dem Vogel im Luftt erlaubt sein solle.
23. Wann Siben Ehrliche Männer von Siben ehrlichen Geschlechteren bei dem herren Landtamman alf Ambtman sich anmeldeten und eine Landsgmeindt begehrten, solle man fürdersamb eine Landsgmeindt zuo halten schuldig sein, undt im Fahl der Ambtsman solches abschlagen thäte und demme nit nachgehen wolte, Er def Ambts entsezt sein solle; jedoch solle mann die ursach, worumb eine Landsgemeindt begehrt werde, anzeigen, in den Zäden aufgeschrieben, und Verkündt werden.

Erleutherung M. L. G. A° 1733.

Wegen dem 23ten punkten, wan von 7en Ehrlichen Männeren von Siben Ehrlichen geschlechteren eine Landsgemeind zu halten begehrt würde, der der ambtsman disem Articul fleissig nachzugehen, und solche fürdersam zuhalten schuldig und ein gesessner Rath dif fahls nichts zu erkennen old zu verordnen haben solle.

Erleutherung M. L. G. A° 1761.

Sodanne ist von hrn. Richter und Kasten Vogt Dominick Gasser angebracht, dass Wan Siben Ehrliche

geschlechter in Religions- und Freyheits-Sachen bey dem regierenden herren Landtamman eine Landtf-
gemeind begehrn, solche nicht auf der Siben
geschlechter, sondern auf obrigkeitliche um Kösten
ohn verzogentlich solle gehalten werden. Worüber
die umfrag gehalten und viele unterschiedliche Rath-
schläg auf den Bahe gebracht — schliesslichen aber
dahin ermehret und erkent worden: daß lauth
den 25 punkten eine solche von siben Ehrlichen
geschlächteren bey dem regierenden herren Ambtf-
man begehrte Landtsgmeind gleich gehalten, Erst
alsdann aber solcher Landtsgemeind die Kösten
Taxiert und wer solche zu zahlen schuldig seye,
erkennt werden solle.

24. Welcher an einer Landtsgmeindt dem anderen, so von deyn herren Ambtsman angefragt worden, in sein Rathschlag, unangefragt, einbrechen und auf abmahnun, nit abstehen würde, ein solcher gleich öffentlich Gott und die Obrigkeit umb Verzeichnung pitten. Es sollen auch die Rathschleg, so vill möglich abgekürzt und waß schon gerathen ist, nicht mehr widerholt werden.
25. Das Wir unsere Freyheit, wie unsere in Gott ruohende liebe Altvorderen behalten, undt alle Aembter unsers Landts mit freyer ungebundener handt und Wahl besezen und wider daß Trölen undt Practicieren eine rechte Practicier Ordnung aufsezzen undt deroselben steiff und Vest abhalten wollen. Herentgegen solle daß Loof für Ein und allemahl aberkent sein und weder an Landtsgmeinden, noch an anderen Orthen nit mehr angezogen werden, undt Welcher daß Loof mehr anzüge oder rathete, demselben sollen 100 Duggaten auf sein Kopf gesezt undt ein solcher (gleichwie in dem Defensional) dem Vogel im Lufft erlaubt seyn.

26. Damit danne auch diese 25 Puncta der Landsgemeind als größten gewalts-Erkantnüssen jederzeit fleißig und Wohl beobachtet und gehalten werden, soll ein jeweiliger Ambtsman, Wan jemand darwider rathen old handlen wolte, bey Einhundert Dublonen Buoss selbige zu wahrnen, abzumahnen und diesen 25 Puncten obzuhalten, verpflichtet und schuldig seyn.

Dieser Punkt wurde erst nachträglich am 26. April 1733¹⁾ zum Beschluss erhoben.

Beisassen-Ordnung,

welche ein jeder angenommene Beisass unseres Landes so ob 16 Jahren alt ist, zu observieren schuldig und alle 2 Jahr dem jeweiligen neuerwählten regierenden herrn Landammann den Eyd der Treue mit seinem Seiten- und Uebergewehr versehen mit aufgehezten Fingern und gelehrtten Worten prestieren und schwören soll.

Eid der Beisassen,

so allwegen nach abgelesenen Artikeln solle geschworen werden. Nemlich die Beisassen unseres Landes sollen schwören mit gelehrttem Eid zu Gott und den heiligen, unseren gnädigen herren und Oberen gehorsam, getreu und gewörtig zu sein, des Vaterlands Ehr, Schutz und Frommen zu fördern, auch den Schaden möglichst abzuwenden und wo es notwendig Frid aufzunehmen ohne alle Gefährde, den 25. November 1694.

1.

Sol kleiner, er sei gleich von unseren Unterthanen, oder anderswoher, zum Beisass angenommen werden, als vor einer Landsgemeind. 1586.

¹⁾ Die endgültige Redaktion der Landespunkte fällt in das Jahr 1733, die mit dem Artikel 26 zum Abschlusse kam. Eine ausführliche Behandlung der einzelnen Punkte findet sich in der sehr sorgfältigen Arbeit von Dr. Xav. Schnüriger, *Die Schwyzer Landsgemeinde*, Diss. Bern 1905/06.

2.

Solle . . . kein Beisäss unseres Landes sich unterfangen hochzeit zu halten, n er habe denn zuvor bei ein hocerhweise Obrigkeit in folgender Form geworben und die Bewilligung erhalten. Nämlich er solle sich allemal vor einen geseßenen Landrath stellen mit Unter- und Uebergewehr, samt 10 \tilde{n} Blei uud um die Erlaubnis bittlich anhalten, welches dann einem Landammann und geseßnen Landrath zu bewilligen freigestellt. Jegoch mit dem Vorbehalt, dass ein solcher jetzt werbender Beissäss so oft er sich verheirathen thut, allzeit wirkliche Quittanzen aufweisen solle, dass er dem Landes-seckelmeister um den Einzug die gl. 5 bezahlt, und den herren Kastenvögten die gl. 10 in den Kasten entrichtet und anstatt bei sich habendem Seiten- und Uebergewehr sammt 10 \tilde{n} Blei, dem herrn Zeugherr gl. 10 samt 10 \tilde{n} Blei erlegt habe, wann der Beisäss aber mehr als einmal hochzeit hält und probieren kann, dass er schon einmal obige Punkte des Gewehrs und des Einzugshalber erfüllt hat, soll er weiters nichts als dem Kasten die Schuldigkeit zu entrichten angehalten werden. Wann solches alles erstattet, mag, wie gererd, eine hochweise Obrigkeit dannethin einem solchen wohl Bewilligung thun. Jedoch auf vorgeschriebenem Punkten und anders nicht. Falls aber ein Beissäss hierin überführe und ohne Erstattung dieser obgemeldeten Artikel hochzeit halten würde, solle ein solcher alsbald und ohne Gnad aus dem Lande verwisen werden. Damit nun aber diesem Aufsatz desto steifer nachgelebt werde, ist gesagt, dass so oft ein Beisäss unseres Lands inskünftig werben will, soll dieser Artikel allzeit vor geseßnen Landrath abgelesen und alle Punkte wohl beobachtet werden.

3.

Es soll auch über das ein jeder Beisäss unseres Landes, bei Haus und auf allerforderlichen Fall mit einem guten Seiten- und Uebergewehr auch nothwendigem Kruth und Loth versehen sein, bei 20 gl. unablässlicher Busse.

4. vom Holzen.

Es soll auch kein Beisass inskünftig nit, als hinter der Eggen sich befolgen, es wäre dann, dass auf billiges Anhalten ein Landammaun und Rath einem aus Ansehen seiner Armuth mitleidentlich ein billiges erlauben würde, das holz und Studen gremblen, was Namens es haben mag ist ihnen gänzlich abgeschlagen, bei 20. gl. jedesmal zu Buss. Jedoch sind hierinnen die Eigenwald mit gmeient, Brücken und Schallen mag auch ein reg. herr Landammann nach alter Form bewilligen, das Kohlen aber bei Straf und Ungnad gänzlich abschlagen. Den Verkauf des holzes betreffend, wann dem hr. Landammann geleitet wurde, dass ein Beisass ein Fürkauf treibe, solle ein gesessener Landrath hierüber berichtet werden, und erkennen, ob es ein Fürkauf sei oder nicht.

5. von Gewerben.

Haben wir geordnet und gesagt, dass kein hindersäss hinfüran bei uns mehr als ein Gewerbe treiben solle, es seie ein handwerk oder sonst ein Gewerb, und weders immer jedan treiben will, so solle er das andere laßen fahren und was dannethin ein solcher aus seinem Gewerb erlöst oder an Schulden deswegen bekommt, mag er wohl an Vieh, Käß und andere Waaren vertauschen oder verwandlen, um einfällig seinen Gewerb und keinen anderen damit fortzusetzenu. Jedoch ist dabei das Schurten auf die Landleut und der Verkauf ihnen gänzlich verboten und abgestrickt, das erste Mal bei 25 gl. zu Busse, das andermal aber, so sich immer hierin überführe bei Verlierung des Beisaßenrechts.

6. vom Kaufen.

Haben wir aufgesagt, dass ein beisass unseres Lands inskünftig nicht mehr Gut koufen oder zu Lehen nehmen solle als um 4000 ₣, das ist 1000 Münzgulden, mit der heiteren Erläuterung, welcher um 4000 ₣ oder lehen oder kaufweise besitzet nicht weiters oder mehreres zu lehen

nehmen oder kaufen möge, und das bei Verlierung des Zusatzes und Beisassenrechtes je nach befinden der Obrigkeit. Was aber Beisassen rechtmässiger Weise von ihren Eltern oder Geschwistern als gewesenen Beisässen Güter erben, mögen solche Geschwister ihre ererbten Güter, wenn sie schon über 4000 ₣ sich thaten, wohl einander überlaßen und verkaufen, auch solche ohne Widerred und unzügig besitzen, hievon aber dem Ehrschatz bezahlen sollen.

